



N i e d e r s c h r i f t
über die 150. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
am 9. Dezember 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:	Seite:
1. Beratung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung	
<i>Unterrichtung</i>	5
2. Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Coronavirus	
<i>Unterrichtung</i>	21
<i>Aussprache</i>	23
3. Aufklären, Schützen, Impfen - gemeinsam 5. Corona-Welle verhindern!	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/10333	
<i>Beginn der Beratung</i>	33
4. Für eine Generation der Chancen statt einer Generation Corona - Kindern und Jugendlichen nach Corona wieder Chancen ermöglichen	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/9215	
<i>Mitberatung</i>	35
<i>Beschluss</i>	35
5. Abwässer unverzüglich auf hochansteckende Corona-Mutationen untersuchen - Blindflug der Verbreitung jetzt beenden	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8338	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	37

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Holger Ansmann (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Oliver Lottke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Hanna Naber (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Annette Schütze (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Uwe Schwarz (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)
7. Abg. Christoph Eilers (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Laura Hopmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Burkhard Jasper (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Petra Joumaah (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Volker Meyer (CDU)
12. Abg. Gudrun Pieper (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Volker Bajus (zeitweise vertreten von der per Videokonferenztechnik zugeschalteten
Abg. Meta Janssen-Kucz) (GRÜNE)
14. Abg. Susanne Victoria Schütz (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Stephan Bothe (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Nach § 94 Abs. 2 GO LT:

16. Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Ferner:

Abg. Veronika Koch (CDU)

Von der Landesregierung:

Ministerin Behrens (MS),
Staatssekretärin Pörksen (StK) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Horn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Schröder (TOP 1),
Regierungsdirektor Pohl (TOP 2 bis TOP 5),
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.17 Uhr bis 12.57 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 143. und 147. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Beratung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

*Die Lesefassung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 6. Dezember 2021 ist dieser Niederschrift als **Anlage** beigelegt.*

Beratung

MDgt'in **Schröder** (MS): Die Änderungsverordnung soll am 12. Dezember 2021 in Kraft treten und bis zum 19. Januar 2022 in Kraft bleiben. Damit haben wir dann auch eine konsistente Regelung für die Feiertage. Sie enthält - neu - einige wesentliche Änderungen:

- eine Nachschärfung der Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte,
- eine neue Hotspot-Inzidenz auf kommunaler Ebene ab 350 und höher
- und verschiedene Regelungen für die Warnstufe 3.

Sie werden in der Verordnung wiederholt finden, dass dort, wo 2G plus Testung vorgesehen ist, alternativ auch die Option besteht, dass dann, wenn eine 1:1-Dienstleistung erbracht wird, auf 2G zurückgegangen werden kann oder dann, wenn sich Betreiber, Veranstalter, Gastronomen dafür entscheiden, nur 70 % ihrer Einrichtungs-kapazität zu nutzen, optional auf 2G zurückgegangen werden kann.

Sie finden in der Warnstufe 2 indoor, also in geschlossenen Räumen, konsequent durchgängig immer 2G-plus und in der Warnstufe 3 sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel - indoor und outdoor - ebenfalls immer 2G-plus und dann dort auch durchgängig die Anforderung an eine FFP2-Maske.

Ich stelle die Veränderungen so vor, wie Sie es gewohnt sind.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Ich habe eine grundsätzliche Frage. Von Veranstaltern und Gastwirten ist an uns der Wunsch herangetragen worden, ob ein Inkrafttreten ab Samstag, dem 11. Dezember, möglich wäre - oder passt das fris-

tenmäßig jetzt nicht mehr? -, um dann schon nach den neuen Regeln arbeiten zu können.

MDgt'in **Schröder** (MS): Diesen Wunsch können wir zur Prüfung mitnehmen. Ich sage aber ganz offen, dass das sehr sportlich wird, weil eine Berücksichtigung dieses Wunsches den ganzen Ablauf um einen Tag verkürzt. Ich kann nicht zusa-gen, dass wir diesem Wunsch entsprechen können. Das ist auch davon abhängig, welche Ein-wendungen und Stellungnahmen wir noch be-kommen und wie umfangreich die Verordnung noch überarbeitet werden muss. Von daher meine ich, dass der 12. Dezember als Vorschlag da ist. Wir werden den Wunsch, ob das Inkrafttreten um einen Tag vorgezogen werden kann, in die Prü-fung mit einbeziehen.

Ich stelle Ihnen nun die Änderungen der Nieder-sächsischen Corona-Verordnung im Einzelnen vor.

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 3 a - Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher 7-Tage-Inzidenz

Diese sogenannte Hotspot-Regelung sieht vor, dass Landkreise und kreisfreie Städte in dem Moment, in dem die Inzidenz, also der Indikator Neuinfizierte, mehr als 350 beträgt, diesen Sach-verhalt festzustellen haben und dass dann sofort die Regelungen der Warnstufe 3 dieser Verord-nung gelten, ohne dass die Landkreise oder kreisfreien Städte dies noch einmal gesondert in einer Allgemeinverfügung verfügen müssen.

Eine Inzidenz von mehr als 350 bedeutet dann im Endeffekt, dass die Regelungen der Warnstufe 3 unmittelbar gelten, unabhängig von den Werten der Hospitalisierungsrate und der Intensivbetten-auslastung.

Die nachfolgenden Paragraphen im Ersten Teil - Allgemeine Vorschriften - bleiben unverändert.

Zweiter Teil - Besondere Vorschriften

§ 7 - Testung

In **Absatz 5** wollen wir Ausnahmen von der Vor-lage eines Impfnachweises eindeutig normieren. Und zwar gelten diese Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebens-jahres, für Menschen mit einer medizinischen Kontraindikation oder für Menschen, die an einer klinischen Studie teilnehmen. Erwachsene, Per-

sonen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, müssen sich aber entsprechend testen lassen. Insofern gilt dann anstelle eines Impfnachweises eine Testverpflichtung.

Sie finden in **Absatz 6** die Regelung, dass bei der Anforderung „2G plus testen“, also geimpft oder genesen zu sein und zuzüglich noch einen Test zu benötigen, statt eines Testes eine Auffrischungsimpfung reicht. Die Personen, die dreimal geimpft sind, müssen sich also bei 2G-plus nicht noch einmal erneut testen lassen. Dem Test steht dann quasi diese dritte Impfung gleich.

Auch das gilt dann durchgängig für alle nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Ich habe die Ministerin mit dieser Frage schon am Dienstag genervt, und ich fand die Antwort nicht so ganz befriedigend.

So sehr es mich für die Leute, die geboostert sind, freut: Ich zum Beispiel bin am letzten Samstag geboostert worden und hätte damit direkt anschließend auf den Weihnachtsmarkt gehen können und hätte nicht mehr getestet werden müssen. Aber unter uns: Direkt nach meiner Booster-Impfung habe ich doch gar keinen zusätzlichen Schutz. - Ich hätte gedacht, dass danach ein paar Tage ins Land gehen müssen. Die Ministerin hat gesagt, es gäbe wissenschaftliche Erkenntnisse. Das klang so, dass man ganz plötzlich zusätzlichen Schutz hat. Ich möchte nachfragen, was der Hintergrund dieser Entscheidung ist, sozusagen die Freigabe schon am selben Tag zu erteilen.

Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Frau Schröder, mich erreichen immer wieder Fragen, diese Ausnahme für die Geboosterten zu erweitern. Es gibt sicherlich eine ganze Reihe von Spezialfällen. Einer dieser mir gemeldeten Fälle betrifft eine Person, die zweifach geimpft gewesen ist, dann erkrankt und jetzt genesen ist. Der Hausarzt sagt, dass die Booster-Impfung erst nach sechs Monaten erfolgen sollte, weil die Infektion nach den zweimaligen Impfungen sozusagen wie eine Boosterung wirke. Hiervon wird es sicherlich mehrere Fälle geben. Wir müssen diese Fälle irgendwie regeln; denn diese Personen sind, wie ich finde, über diese Handhabung zu Recht ein wenig verärgert.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU): Wie gehen wir mit Menschen um, die einen Impfdurchbruch gehabt haben? Es wird gesagt, dass man dann auch ge-

schützt sei. Diese Personen haben keine Auffrischungsimpfung, aber durch die Erkrankung einen Schutz, wenn sie wieder gesund sind. Darum meine Frage: Wie gehen wir damit um? Müssen diese Personen sich immer noch testen lassen, oder gilt für diese Personen dann genau das Gleiche wie für eine Person, die eine Auffrischungsimpfung bekommen hat?

Ministerin **Behrens** (MS): Nachfragen zu dem Thema, wann man durch die Impfung am besten geschützt ist und warum man noch einen zusätzlichen Test durchführen muss, erreichen uns auch im Ministerium vielfach, sei es bei Impfdurchbrüchen, d. h. bei Menschen, die sich nach der zweiten Impfung infiziert haben, erkrankt sind und damit natürlich erst einmal lange Zeit nicht mehr geimpft werden können, sei es die Frage in Bezug auf frisch Geboosterte: Warum muss ich jetzt wieder zum Test, wenn ich doch vor drei Wochen meine Zweitimpfung hatte? - Frau Schröder wird hierzu gleich die Details erläutern. Ich habe dazu folgenden Hinweis: Wir werden uns diesen Paragraphen auch im Hinblick auf die Auswertung der Verbandsbeteiligung und auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse, die wir derzeit zum Thema Omikron sammeln, genau ansehen.

Ich möchte darauf auch in meiner Lagebewertung gleich eingehen. Wir haben, wenn ich das so sagen darf, auf dem Spielfeld eine neue Variante, die uns nach den vorliegenden Studien derzeit sehr infektiös erscheint und den Immunschutz bei zweifach Geimpften erheblich reduziert. Daher müssen wir diesen Aspekt in die Bewertung einer neuen Variante im Hinblick darauf, dass wir die Infektionsverbreitung unterbinden wollen, aufnehmen. Wir werten gerade die Studien aus, um diesen Paragraphen im Zweifel nachzuschärfen. Dabei müssen wir uns auch immer auf den neuesten wissenschaftlichen Stand konzentrieren.

Das grundlegende Problem ist, dass es keine absolute Gerechtigkeit beim Thema Virus gibt. Viele Menschen, die der Meinung sind, dass sie alles getan hätten, weil sie zweifach geimpft seien und sogar geboostert seien, müssen akzeptieren, dass es mit einer solchen Verordnung keine vollständige Gerechtigkeit gibt, sondern wir immer nur versuchen können, den Rahmen so gut zu regeln, dass die Menschen es nachvollziehen und verstehen können. Es gibt aber auch andere Menschen, die die Einhaltung der Regeln kontrollieren müssen. Jede Spezialregelung in dieser Verordnung muss ja von anderen kontrolliert und deshalb auch von denen verstanden werden. Da-

her ist meines Erachtens eine hundertprozentige Gerechtigkeit gerade in dieser Frage nicht zu erreichen. Wir müssen die Regelungen in der Verordnung so fassen, dass wir die Infektionsgefahr so niedrig wie möglich halten; denn das ist bekanntlich der Grund, aus dem auch Geimpfte getestet werden. Und wir müssen es so regeln, dass es beide Seiten verstehen, also zum einen diejenigen, die Veranstaltungen besuchen wollen, und zum anderen diejenigen, die die Einhaltung der Regeln kontrollieren. Wir können daher nicht eine feinsinnige, hochwissenschaftliche Verordnungsregelung entwerfen, sondern die Umsetzung und Kontrolle müssen in der Praxis funktionieren. Daher werden wir uns in der Bewertung der aktuellen Erkenntnisse diesen Bereich noch einmal vornehmen.

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU): Frau Ministerin, ich muss nachfragen. Sie haben gerade gesagt, es gebe keine Gerechtigkeit. - Ja, das kann ich nachvollziehen. Als Nächstes hatten Sie gesagt, dass es schwierig sei, die Einhaltung der Regeln zu kontrollieren. Nach meinem Kenntnisstand ist es bis heute möglich, dass Genesene aufgrund ihrer Erkrankung von ihrem Hausarzt oder vom Gesundheitsamt ein Zertifikat zum Zwecke der Verwendung bekommen. Auch Geboosterte haben über den Impfnachweis ein Zertifikat. Also müsste das doch kontrolliert werden können. Oder wie war Ihre Anmerkung gemeint?

Ministerin **Behrens** (MS): Die Boosterung, also die dritte Auffrischungsimpfung, ist ganz klar in der Corona-WarnApp oder in anderen Apps, die man nutzt, hinterlegt. Das ist insofern ganz klar nachzuweisen. Eine Genesung nach einer zweiten Impfung ist auch relativ klar nachzuweisen. Derzeit ist das aber in der Corona-Verordnung noch nicht hinterlegt; das bearbeiten wir gerade.

Ich meinte die Debatte, die wie folgt geführt wird: Wenn ich vor drei Monaten, vor zwei Monaten, vor einem Monat oder vor drei Wochen meine zweite Impfung bekommen habe, dann bin ich doch eigentlich auch ganz gut geschützt. Warum muss ich denn trotzdem den Test durchführen lassen? - Mein Hinweis bezog sich darauf, dass es nicht möglich ist, in der Verordnung bezogen auf jeden Impfstatus eine eigene Verordnungsregelung zu entwerfen, die dann auch noch jemand kontrolliert. Das ist nicht hinzubekommen.

Wir werden bei der Möglichkeit von Ausnahmen von den Tests nur auf den Standard der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse rekurren

können. Der Standard der wissenschaftlichen Erkenntnis ist natürlich die Booster-Impfung, also die dritte Impfung. Ein Standard könnte auch das Thema „Genesene nach einer zweiten Impfung“ sein. Diesen Standard haben wir derzeit noch nicht berücksichtigt. Wir schauen uns diesen Fall zurzeit an.

Ob es weitere verständliche, wissenschaftlich belegbare Regelungen gibt, die vor Gericht Bestand haben, schauen wir uns gerade im Rahmen der Verbandsbeteiligung an. Da kann es noch Veränderungen geben.

Aber die Regelungen müssen verständlich, nachvollziehbar und prüfbar sein. Diesen Aspekt betraf mein Hinweis.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Ich bin im Moment etwas irritiert, weil ich immer noch die Verordnung vom 7. Dezember 2021 habe und ich den Eindruck habe, dass wir in Ansätzen über etwas anderes reden oder uns Diskussionsprozesse aus dem MS und der Staatskanzlei vorgestellt werden. Wenn es einen neueren Entwurf gibt: Wieso liegt der uns nicht vor?

Ich finde es gerade etwas schwierig, wenn es jetzt heißt „das diskutieren wir noch“ und „das prüfen wir noch“.

Während ich hier sitze, habe ich schon zig Anfragen gekriegt. Alle haben den Tenor dessen, was Abg. Meyer gesagt hat, nämlich dass am Samstag die neue Verordnung in Kraft treten soll. Plötzlich heißt es, dass das am Sonntag der Fall sein soll. Es stellen sich gerade alle Friseure, Gastronomen usw. darauf ein, dass ab Samstag 2G ohne Test gelte. - Ich will darauf hinweisen, dass es in der Kommunikation immer schwieriger wird; sogar mit uns, die wir, wie ich meine, in der gesamten Materie halbwegs bewandert sind.

Ministerin **Behrens** (MS): Frau Janssen-Kucz, seitdem wir hier Verordnungen machen - Sie sind länger dabei als ich -, ist es so, dass es einen Verordnungsentwurf gibt und dann eine Verbandsbeteiligung gibt. Aus dieser Verbandsbeteiligung werden aufgrund von Hinweisen Veränderungen vorgenommen. In diesem Prozess sind wir gerade. Ich weiß nicht, ob Sie mitbekommen haben, dass wir gestern noch einmal sehr große Studien zu einer neuen Virusvariante - Omikron - bekommen haben. Das muss man doch in das einpflegen, was gerade gegen das Infektionsgeschehen unternommen wird. Von daher ist das

ein ganz normaler Prozess. Es gibt keinen neuen Verordnungsentwurf, sondern wir sind in der Phase der Bewertung der Verbandsbeteiligung. Auch wir betrachten jeden Tag die Lage und versuchen, die Verordnung so fassen, dass sie den höchsten Schutz der Menschen in Niedersachsen sicherstellt. Das wird uns auch diese Mal gelingen. Daher gibt es darüber gar keine Verwirrung. Es gibt auch keinen neuen Verordnungsentwurf, sondern es gibt die Auswertung der Verbandsbeteiligung und die Darlegung der neuesten Erkenntnisse. Das ist das Erste.

Das Zweite ist: Die Situation ist doch nicht anders als sonst. Wir befinden uns in dem Diskussionsprozess dazu. Daher warne ich davor, sich darauf zu versteifen, dass die Verordnung am 11. Dezember in Kraft treten könnte. Sie gehen derzeit davon aus, dass dann die Warnstufe 1 erreicht werden kann. Wir haben aber, wie ich Ihnen gleich berichten werde, wieder eine steigende Hospitalisierung. Eine Warnstufe 1 kann nach gültiger Verordnung derzeit nur eintreten, wenn fünf Werktage in Folge der Warnwert 6 unterschritten ist. Das aber ist noch gar nicht klar. Heute haben wir eine Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte. Das heißt, die positive Meldung, dass wir ab morgen fünf Tage lang eine niedrige Hospitalisierung und die Warnstufe 1 feststellen können, kann ich Ihnen heute noch nicht übermitteln. Das werden wir morgen früh wissen, wenn wir die Daten haben.

Das ist vielleicht die Hoffnung, weshalb man sich jetzt auf den Samstag und auf eine andere Warnstufe fokussiert. Wir müssen aber erst einmal die Daten abwarten. Wir müssen uns die Belegungsentwicklung in den Krankenhäusern anschauen. Wir müssen schauen, wie das funktionieren kann.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Wir kommen nun zurück zu Tagesordnungspunkt 1 - Vorstellung des Entwurfs zur Änderung der Corona-Verordnung. Dazu haben wir am 7. Dezember, also vor zwei Tagen - das ist noch nicht lange her -, ein entsprechendes Anschreiben mit dem Entwurf der Verordnung erhalten.

Unter dem Tagesordnungspunkt 2 befassen wir uns mit der aktuellen Lage. Die ist dann sozusagen minutengetreu. Da können wir dann alles das diskutieren, was wir jetzt begonnen haben zu diskutieren.

Wir fahren jetzt fort mit der Vorstellung der Änderungen der Corona-Verordnung durch die Landesregierung.

MDgt'in **Schröder** (MS): Weil danach gefragt wurde, weise ich auf Folgendes hin: Ich stelle tatsächlich die Verordnung in der Fassung vor, wie sie in die Verbändeanhörung gegangen ist und wie sie Ihnen zugegangen ist.

In Artikel 2 der Verordnung ist das Inkrafttreten am 12. Dezember 2021 vorgeschlagen. Deshalb habe ich das vorhin auch so vorgetragen.

Zu § 3 a brauche ich sicherlich nichts weiter zu sagen. Diese Regelung ist nach meiner Wahrnehmung sehr ausführlich besprochen worden.

Ich fahre mit der Vorstellung der Änderungen in § 7 - Testungen - fort. Wir haben, wie gesagt, die Absätze 5 und 6 neu eingefügt.

In **Absatz 5** sind die Ausnahmen der Vorlage eines Impfnachweises angeführt; Sie kennen sie alle schon: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, medizinische Kontraindikationen oder Teilnahme an Studien mit der Maßgabe, dass sich die Erwachsenen, die sich auf eine medizinische Kontraindikation oder Teilnahme an einer klinischen Studie berufen, testen lassen müssen.

In **Absatz 6** wird klargestellt, dass überall dort, wo 2G plus testen verlangt wird, anstelle des Testens eine Auffrischimpfung ausreicht.

§ 7 a - Kontaktbeschränkungen

Dieser Paragraph regelt in **Absatz 1** die Kontaktbeschränkungen insbesondere für Ungeimpfte und private Zusammenkünfte. Danach gilt in den Warnstufen 2 und 3, also sowohl in der Warnstufe 2 als auch in der Warnstufe 3, für Ungeimpfte bei privaten Zusammenkünften, dass die Kontakte auf einen Haushalt plus zwei Personen aus einem weiteren Haushalt beschränkt sind. Ausgenommen sind - auch das kennen Sie alles schon aus den Vorgänger-Verordnungen - Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre sowie Begleitpersonen, die aufgrund von Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Menschen begleiten müssen. Ebenso werden in die Anzahl der Personen nicht eingerechnet - das beschreibe ich jetzt mal schlicht und weniger rechtsförmlich - Angehörige, die im Bürgerlichen Gesetzbuch genannt sind.

In **Absatz 2** ist noch einmal definiert, was keine privaten Zusammenkünfte sind, um die Abgrenzung vom privaten Bereich deutlich klarzustellen. Keine privaten Zusammenkünfte sind Zusammenkünfte im Rahmen der Wahrnehmung eines politischen Mandates. Das betrifft alle Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, aber auch der kommunalen Vertretungen. Das betrifft das gesamte Thema Parteien, Wählergruppen, Wahlkampf, Wahlwerbung.

Und - das ist meines Erachtens besonders wichtig - wir heben hier auch noch einmal die besondere Bedeutung der Pandemiesituation für Kinder und Jugendliche heraus, indem wir die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Jugendarbeit und Betreuung von Kindern von diesen Kontaktbeschränkungen ausnehmen. Für diese Maßnahmen für Kinder und Jugendliche gelten diese Kontaktbeschränkungen also nicht.

Absatz 3 enthält für die Warnstufe 3 noch zusätzliche Regelungen, nämlich dass die Anzahl von geimpften Personen oder genesenen Personen in geschlossenen Räumen bei privaten Feiern in der Warnstufe 3 auf höchstens 50 Personen beschränkt ist, sofern sich die Personen in geschlossenen Räumen aufhalten.

Wenn sich die Personen draußen aufhalten, dann ist die Teilnehmerzahl auf 200 Personen begrenzt.

Für ungeimpfte Personen, also für Menschen, die weder über einen Impfnachweis noch über einen Genesenennachweis verfügen, gilt dann die Regelung für Ungeimpfte.

Das gilt auch für diejenigen, die gar keinen Impfnachweis vorlegen müssen, also insbesondere für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können oder aber an Studien teilnehmen. Das ist hier eine Klarstellung, dass auch für diese Personen als ungeimpfte Personen die Regelungen des Absatzes 1 gelten.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Mich interessiert, wie die Obergrenzen von 50 Personen indoor und 200 Personen outdoor zustande kommen. Was ist dafür die Grundlage? Gibt es dafür wissenschaftliche Erkenntnisse? Gibt es dazu Modellierungen? In Bezug auf Veranstaltungen drinnen mit 5 000 Personen und draußen mit 10 000 Personen geht es mir genauso. Wie ist man zu diesen Zahlen gelangt? Hat man sich einfach darauf geeinigt? Oder gibt es wissenschaftli-

che Erkenntnisse oder Modellierungen, die bei diesen Zahlen Grenzziehungen gebieten? Letztendlich hängt die Anzahl derer, die sich in einem Raum aufhalten können, ja auch immer von der Größe des Raumes ab. Ich kann 50 Leute auf 50 m² unterbringen, aber auch auf 200 m². Mich interessiert, wie belastbar diese Zahlen sind. Das ist auch immer Gegenstand von Fragen, die uns gestellt werden.

MDgt'in **Schröder** (MS): Sehr geehrte Frau Janssen-Kucz, in der Tat: Um diese Zahlen wird auch in den fachlichen Diskussionen gerungen. Das ist gar keine Frage. Sie haben völlig recht, wenn Sie hier danach fragen.

Es geht uns natürlich darum, auch hier möglichst im Gleichklang mit anderen Ländern zu bleiben, um vergleichbare Regelungen zu haben.

Aber das ganz Entscheidende bei dieser Größenbemessung ist die Frage, wie sich eine Größenordnung auf ein mögliches Infektionsgeschehen auswirkt und um welche Veranstaltungen es sich typischerweise bei privaten Feiern mit bis zu 50 Personen handelt und um welche Feiern es sich typischerweise handelt bei Veranstaltungen, an denen deutlich mehr Personen teilnehmen.

Wir haben uns bei Veranstaltungen in Innenräumen für eine Grenzziehung bei 50 Personen entschieden, weil die Versammlung von Personen in geschlossenen Räumen in der Regel dazu führt, dass Familienfeiern und Ähnliches - gegebenenfalls mit entsprechenden Beschränkungen - abgehalten werden können.

Ein Gesichtspunkt ist, wie nahe sich die Menschen dabei kommen. Eine private Feier ist bekanntlich in der Regel nicht schon nach einer halben Stunde beendet, sondern die Menschen sind über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen zusammen.

Selbst wenn der Raum sehr groß ist, ist die Erfahrung, dass wir Menschen zur Rudelbildung neigen. Die Menschen sitzen also eng zusammen und nicht der eine auf der einen Seite des Saales und der andere auf der anderen Seite des Saales, was der Unterhaltung und der Geselligkeit ja auch nicht wirklich förderlich wäre. Von daher haben wir uns dafür entschieden, dass es hier nicht auf die Größe der Räume ankommt, sondern tatsächlich auf die Größe der Gruppe, die interaktiv ist und miteinander feiern möchte. Aus Infektionsgründen ist dafür die Zahl 50 eine Zahl, die man -

jedenfalls Stand heute - sogar in der Warnstufe 3 noch vertreten kann. Es ist bekanntlich Wesen der Pandemie, dass wir fortwährend neue Erkenntnisse gewinnen.

Wir wissen auch, dass draußen das Ansteckungsrisiko signifikant geringer ist. Die Vervielfachung der Gruppengröße trägt der Tatsache Rechnung, dass draußen die Ansteckungsgefahr deutlich geringer ist. Deswegen orientiert sich die Zahl 200 letztlich auch an der Zahl 50 in der Form, dass dann, wenn die Personengruppe, die sich draußen aufhält, größer wird, das Infektionsrisiko derart ansteigt, dass eine Versammlung dieser Größe unter freiem Himmel nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Im Grunde genommen finden Sie bei allen anderen Schwellenwerten die gleichen Überlegungen, die wir zur Gruppengröße angestellt haben, wieder: a) Wie kommen Menschen dorthin, wo sie sich treffen? Dieser Aspekt muss auch berücksichtigt werden. Wie belastet sind die Zu- und Abwege? b) Wie hoch ist die Belastung am Ort des Treffens? Was findet dort genau statt? Bei einer privaten Feier sitzen eindeutig nicht alle fest an ihrem Platz, sondern dort bewegt man sich und will man im klassischen Sinne des Wortes miteinander in Kontakt kommen. Deswegen wurde entschieden, hier die Gruppengröße auf 50 zu begrenzen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Ich finde, das ist schlüssig.

§ 7b - Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Sylvester

MDgt'in **Schröder** (MS): Sie werden sich erinnern: Das geht zurück auf den Beschluss der Ministerpräsidentinnen- und -präsidentenkonferenz zum Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Silvester und Neujahr; Ziffer 19. - Wir haben hier eine klare Regelung, dass in der Zeit vom 31. Dezember bis zum Ablauf des 1. Januar, also bis Neujahr, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen - in einfachen Worten: das Zünden von Feuerwerk - untersagt ist, soweit es auf öffentlich zugänglichen Flächen, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes erfolgen soll.

Gleichzeitig ist in der Zeit vom 31. Dezember, 21 Uhr, bis zum 1. Januar, 7 Uhr - das ist ein etwas eingeschränkterer zeitlicher Korridor - das Mitführen von Feuerwerksgegenständen auf die-

sen genannten Straßen, Plätzen und Wegen untersagt. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen durch Allgemeinverfügung letztlich bestimmen, welche öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, belebten öffentlichen Flächen im Sinne des § 7 b gemeint sind, und müssen normieren, wo jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich dieses Verbot gilt.

Wir haben gleichzeitig in **Absatz 2** klargestellt, dass auch das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit - also wer das Feuerwerk gar nicht für sich selbst, sondern für Dritte macht - untersagt ist, um sicherzustellen, dass das Verbot überhaupt greift.

Wir haben das Ganze in **Absatz 3** mit einer Kontaktbeschränkung begleitet, die ebenfalls vom 31. Dezember bis zum 1. Januar gilt. Da ist von „Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit“ die Rede. Das heißt, es darf sich in der Öffentlichkeit jeweils ein Haushalt mit einem weiteren Haushalt treffen. Das ist auf insgesamt fünf Personen plus Kinder plus Angehörige im Sinne des § 11 StGB begrenzt.

Ausgenommen von dieser Kontaktbeschränkung sind Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes und religiöse Veranstaltungen.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Ich habe eine Nachfrage und eine Bitte aus dem Lehrmodus heraus. Wahrscheinlich hat diesen Hinweis schon jemand gegeben: Ich glaube, es gibt im MS einen Sylvester-Stallone-Fan. Können wir die Schreibweise des Wortes „Sylvester“ ändern? Ich würde die Verwendung eines „i“ statt des „y“ anregen.

Zu meiner Nachfrage: Ich habe es gelesen, und ich entnehme es auch Ihren Worten: Das heißt, es gibt kein Verkaufsverbot für Feuerwerksartikel, und deshalb kann ich in meinem Reihenhausgarten ein paar Raketen zünden. Habe ich Sie richtig verstanden?

(MDgt'in Schröder [MS] nickt zustimmend)

Also habe ich Sie richtig verstanden. Danke schön.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Sie wissen ja, es gibt immer ein paar Punkte, die hilfreich sind für die Frage, ob die Verordnung und das, was wir bekommen, auch aufmerksam gelesen

werden. Das war einer dieser Punkte. Sie haben den Test bestanden.

MDgt'in **Schröder** (MS): Den Hinweis auf die Orthografie nehmen wir gerne mit. Es ist interessant. Wenn ich einen Text oft genug gelesen habe, dann fällt mir so etwas gar nicht mehr auf, weil ich denke, dass ich weiß, was da steht. - Vielen Dank für Ihren Hinweis.

In der Tat: Sie müssen, bevor Sie das im privaten Bereich planen, darauf achten, wie die Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte ausfallen. Diesen Hinweis möchte ich hier vorsorglich geben. Bei dem, der beispielsweise ein Grundstück hat, das direkt an belebte öffentliche Flächen angrenzt, kann es sehr gut sein, dass es von so einem Feuerwerksverbot umfasst ist. Von daher kann ich nur dringend empfehlen - ich sage es mal ganz offen -, ganz und gar darauf zu verzichten. Das tut auch der Umwelt gut.

(Unruhe)

- Ich merke, es gibt unterschiedliche Wege, ins neue Jahr hineinzufeiern.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Ich will grundsätzlich auf die Silvesterknallerei eingehen. Wenn ich mich recht erinnere, hat im vergangenen Jahr das Gericht in Lüneburg dazu entschieden. Ich finde das trotzdem in der Umsetzung nach wie vor relativ kompliziert. Warum sagt man nicht einfach „Es wird nicht geknallt“ und nennt die Ausnahmen, wo geknallt werden darf. Hier muss offensichtlich jeder Landkreis festlegen, was bei ihm als bedeutender öffentlicher Verkehrsweg gilt.

In Absatz 2 wird gesagt: „Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist verboten.“ - Das ist eine klare Aussage. Diese klare Aussage aber wird vorher zigmal hinterfragt im Hinblick darauf, wo es tatsächlich erlaubt ist, wie der Landkreis das zu regeln hat, auf welchen Flächen vielleicht doch Feuerwerk veranstaltet werden darf. - Wenn ich diese Vorschrift umsetzen müsste, dann wüsste ich, ehrlich gesagt, nicht, wo die Knallerei verboten ist und wo sie nicht verboten ist. Ich wüsste auch als Privater nicht, ob ich knallen darf oder ob ich nicht knallen darf.

Damit einher geht doch auch noch die Situation, dass in Deutschland gar kein Feuerwerk gekauft werden darf. Das ist doch, wenn ich richtig informiert bin, wieder untersagt. Dann haben wir doch eine ähnliche Debatte wie im vergangenen Jahr darüber, dass man in den europäischen Grenz-

gebieten in ein europäisches Nachbarland fahren kann, wo man sich dann die Knaller holt. Darf ich diese Knaller dann in Dresden abfeuern oder nicht? Das betrifft zwar nicht das Bundesland Niedersachsen, aber ich könnte ja auch aus Niedersachsen in die andere Richtung Grenzen zu einem europäischen Nachbarland überschreiten, um dort Knaller zu kaufen.

Ich weiß nicht, wie eine bessere Verständlichkeit zu bewerkstelligen ist. Ich meine aber, dass insbesondere für diejenigen, die die Regelungen in der Praxis umsetzen müssen, verständlicher sein müsste, was wo erlaubt ist und was nicht.

MDgt'in **Schröder** (MS): Sehr geehrter Herr Schwarz, es ist ja manches Mal so, dass sich rechtsförmliche Texte, die bestimmten Anforderungen an eine Rechtsvorschrift genügen müssen, kompliziert lesen. Das kann ich gut verstehen. Insofern bin ich ganz bei Ihnen. Wir werden sicherlich über die FAQs Übersetzungshilfe leisten und vielleicht auch mit Charts grafisch nachhelfen.

Das Problem ist - auch das hat die Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem vergangenen Jahr gezeigt -, zum einen können wir als Land durch eine Verordnung kein generelles Verkaufsverbot erlassen, und zum anderen können wir auch nicht generell in die Freiheitsrechte der Menschen eingreifen. Wir haben eben schon die Frage erörtert, ob ich bitte trotzdem in meinem privaten Garten Feuerwerk abbrennen darf. Das heißt, um der Bestimmtheitsanforderung Genüge zu tun, muss auf der einen Seite klar geregelt sein, was gelten soll, aber das, was gelten soll, muss auch verhältnismäßig sein. Das führt dazu, dass wir nicht ganz Niedersachsen mit einem solchen Gebot und Verbot überziehen können und es den Landkreisen überlassen können, davon Ausnahmen zuzulassen. Stattdessen müssen wir in der Verordnung deutlich machen, dass eine solche Regelung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit auf die Flächen begrenzt ist, auf denen es überhaupt zu Kontakten kommen kann. Es geht hier nicht um das Verbot als solches, sondern es geht darum, dass die Silvesterknallerei üblicherweise eine sehr gesellige Veranstaltung ist, bei der sich am Ende gerne auch unbekannte Menschen in den Armen liegen. Wir wollen auch hier aus Gründen des Infektionsschutzes eine Kontakthäufung so gering wie möglich halten. Das ist der Sinn und Zweck.

Insofern ist das eine auf den ersten Blick etwas komplizierte Regelung und bin ich bei Ihnen, dass es sinnvoll wäre, wenn das durch entsprechende Erläuterungen in den FAQs etwas besser erklärt werden sollte.

MR **Weißer** (StK): Gestatten Sie mir dazu eine Ergänzung. Die Vorschrift ist aus den Regelungen für das letzte Silvester übernommen. Das hat verschiedene Aspekte, was die Anwendbarkeit der Vorschrift angeht. Das heißt, die Landkreise und die Personen, die die Regelungen ausführen und überwachen müssen, können auf die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr zurückgreifen. Das ist vielleicht nicht ganz unwichtig - gerade auch im Hinblick auf die Frage, was im jeweiligen Landkreis gelten soll. Gerade die kommunalen Vollzugsbehörden werden dabei im Zweifel auf das zurückgreifen, was im vergangenen Jahr gegolten hat. Das gilt auch in Bezug darauf, bei welchen Plätzen es sich um belebte und nicht belebte Plätze handelt.

Nach **Absatz 2**, der angesprochen worden ist, ist das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit verboten. Das ist eine Regelung, die auch im vergangenen Jahr gegolten hat. Dabei geht es tatsächlich nicht um Feuerwerke, die dafür da sind, für sich selber zu knallen, sondern um Feuerwerke, die als Event primär für andere angeboten werden. Zentralfeuerwerke, die darauf zielen, dass sich alle, auch wildfremde Menschen, das Spektakel mit weit geöffnetem Mund anschauen, sollen durch diese Regelung vermieden werden.

§ 8 - Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

MDgt'in **Schröder** (MS): Diese Regelung hat bisher den Zutritt zu Veranstaltungen mit bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern beschränkt.

Hier ist die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ auch vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens ersetzt worden. Mit dieser Absenkung wird die klare Absicht verfolgt, das Infektionsrisiko dadurch zu verringern, dass die Teilnehmergrenze halbiert wird und damit auch die Gruppen kleiner gestaltet werden, und dabei mit im Blick zu haben, dass alle diese Menschen zu der Veranstaltung gelangen und sie auch wieder verlassen müssen, sodass es in dem Zusammenhang vielfältige Kontaktoptionen gibt.

In **Absatz 6** finden Sie für die Warnstufe 2 in geschlossenen Räumen natürlich auch die Änderung auf im Höchstfall 500 Teilnehmer. Aber Sie finden in Satz 2 erstmals die Regelung, die ich eingangs schon erläutert habe: In dem Moment, in dem wie hier in geschlossenen Räumen Warnstufe 2 gilt, gilt für Veranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmern die Regelung 2G-plus.

In **Absatz 2** ist geregelt, dass der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nicht vorgelegt zu werden braucht, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer 70 % der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreitet. Hiermit tragen wir noch einmal der Tatsache Rechnung, dass bei einer Veranstaltung - das ist etwas anderes als eine private Familienfeier - die Größe der Räumlichkeit schon eine Rolle spielt und natürlich die Möglichkeit besteht, die Personen sozusagen auseinanderzuziehen. Wenn 70 % der Einrichtungskapazität nicht überschritten wird, kann hier der Schutzmechanismus von 2G-plus optional auf 2G heruntergefahren werden. Das ist eine Option, die die Veranstalter/Veranstalterinnen und Betreiber/Betreiberinnen eigenständig regeln können.

In **Absatz 6 a** ist geregelt, dass in der Warnstufe 3 drinnen wie draußen 2G-plus gilt; das hatte ich eingangs schon gesagt. Auch hier gibt es die Option, dass der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nicht vorgelegt zu werden braucht, wenn die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 70 % der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreitet. Allerdings muss in der Warnstufe 3 die FFP2-Maske auch im Sitzen getragen werden - unter Beachtung der Regelungen, die Sie dazu schon kennen. Das gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel.

Für alle Veranstaltungen im Sitzen gilt, dass der Abstand auf 1 m verkürzt werden kann und dass die Schachbrettbelegung - das kennen Sie alles noch aus den vorhergegangenen Verordnungen - zulässig ist und dass die Regelung, dass der Abstand nicht eingehalten zu werden braucht, wenn bei einer sitzenden Veranstaltung alle bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, in der Warnstufe 3 nicht gilt. Diese Regelung haben wir in den **Absatz 6 b** eingefügt. Diese Erleichterung in puncto Abstand bei den sitzenden Veranstaltungen gilt somit in der Warnstufe 3 nicht mehr. In der Warnstufe 3 haben wir somit eine entsprechende Verschärfung vorgesehen.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Ich habe eine Frage dazu, dass dann, wenn Gastronomen nur 70 % der Personenkapazität ihrer Einrichtung anbieten, die 2G-plus-Regelung entfällt. Ich sehe darin einen erheblichen Kommunikationsbedarf für den Restaurantbesitzer und Gastwirt, aber auch für die kommunale Verwaltung. Auf welcher Basis soll denn kontrolliert werden, was 70 % der vorhandenen Personenkapazität sind? Mir wurde gestern im Sozialausschuss berichtet, dass bei der Kontrolle der Einhaltung von Abständen in Lokalen schon heute ein Problem ist, was die Basis für die Bemessung der Personenkapazität ist. Deshalb die Frage: Welche konkrete Handhabe gibt es für die Kommunen, die kontrollieren müssen?

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Wir gehen auf das Weihnachtsfest zu. Wie muss ich mir die Umsetzung der Verordnung in den Kirchen vorstellen? Bei der Lektüre der Verordnung finde ich die Handhabung bei religiösen Veranstaltungen nicht mehr im Detail erklärt - anders, als es an vielen anderen Stellen der Fall ist.

Die Kirchen haben meistens schon zwei Reihen freigelassen, die gesperrt worden sind, um den Abstand von 1,50 m einzuhalten. Jetzt lesen wir hier, dass evtl. nur ein Abstand von 1 m eingehalten werden muss. Kirchengottesdienste sind gemeinhin sitzende Veranstaltungen. Bitte erklären Sie, Frau Schröder, vor dem bevorstehenden Weihnachtsfest in den Kirchen die sie betreffenden Details.

Außerdem ist die Frage an mich herangetragen worden: Wie ist zu Weihnachten das Singen von Chören in Kirchen geregelt? Wie verhält es sich dabei mit der Abstandsregelung? Darf überhaupt gesungen werden? Bitte gehen Sie darauf im Detail ein.

MDgt'in **Schröder** (MS): Die Frage nach den 70 % der möglichen Kapazität betrifft § 8. Frau Janssen-Kucz, Sie hatten Ihre Frage in Bezug auf Gastwirte gestellt. Regelungen dazu enthält § 9. Aber das ist der gleiche Regelungsinhalt. Insofern können wir diesen Aspekt gerne auch schon hier mit abhandeln.

Letztendlich sind Veranstaltungsräume und auch Gasträume für eine bestimmte Anzahl an Personen ausgelegt. Das steht fest. Das weiß der Betreiber. Das weiß auch der Gastwirt. Denn es gibt zahlreiche Vorschriften, die regeln, dass wegen möglicher Überfüllung in solche Räume im Zwei-

fel nicht weitere Personen eingelassen werden dürfen.

Wir gehen davon aus, dass alle diese Veranstalter - auch die Gastwirte - Hygienekonzepte haben. Auch dort ist geregelt, von wie vielen Personen die Veranstalter üblicherweise ausgehen. Natürlich müssen sie bei einer Kontrolle nachweisen, dass sie aktiv die Personenzahl in ihren Räumen begrenzt haben und - bleiben wir bei den Gastwirten - die Tische so stellen und belegen, dass definitiv 30 % der Kapazitäten frei bleiben. Das ist sozusagen die Logik, die dahintersteckt, damit von 2G-plus auf 2G zurückgegangen werden kann. Das ist optional. Wer das nicht tun möchte, der muss das auch keineswegs tun. Es bleibt dann aber bei der Regelung 2G-plus. Insofern ist das ein Angebot an Betreiber und an Veranstalter, das sie nutzen können, aber nicht nutzen müssen.

Hinsichtlich der Kirchen ist in § 8 geregelt, dass die Vorschriften über die Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 für religiöse Veranstaltungen nicht gelten. Das ist § 8 Abs. 3 Nr. 2, Herr Eilers. Insofern sind die Kirchen von diesen Beschränkungen ausgenommen. Sie sind natürlich gleichwohl gehalten, Hygieneaspekte zu berücksichtigen, was seitens der Kirchen auch befolgt wird.

§ 8 a - Körpernahe Dienstleistungen

In **Absatz 4** ist neu eingefügt, dass dann, wenn die Warnstufe 2 gilt, bei der Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen in geschlossenen Räumen 2G-plus plus entsprechende Maskenverpflichtung gilt.

Aber auch hier gilt eine Ausnahme, und zwar in zweierlei Hinsicht: Bei den körpernahen Dienstleistungen, die gegenüber einer einzelnen Person im 1:1-Verhältnis erbracht werden, reicht die 2G-Regel. Wenn bei körpernahen Dienstleistungen die Kapazität des Raumes für das gleichzeitige Erbringen von Dienstleistungen praktisch auf 70 % begrenzt wird, also deutlich weniger Menschen in diesem Raum gleichzeitig behandelt werden, als möglich wäre, dann reicht auch hier 2G.

Ausgenommen von diesen Erleichterungen, die optional sind, ist der Bereich der Prostitutionsdienstleistungen. Auch das ist wahrscheinlich oftmals eine 1:1-Dienstleistung. Dennoch gilt hier weiterhin 2G-plus.

In **Absatz 5** - Warnstufe 3 - finden Sie das gleiche Schema. Dort gilt dann nicht nur in geschlossenen Räumen 2G-plus, sondern auch unter freiem Himmel 2G-plus.

Hier gelten die gleichen Ausnahmen: Wenn die körpernahe Dienstleistung in einem 1:1-Verhältnis erbracht wird oder wenn in einem größeren Raum lediglich 70 % der Behandlungsplätze belegt werden, dann reicht 2G.

In der Warnstufe 3 gilt das für Prostitutionsdienstleistungen ebenfalls nicht.

Und es muss dort überall eine FFP2-Maske getragen werden.

Wie auch bei den anderen Regelungen muss vom Veranstalter bzw. Betreiber und Dienstleister aktiv geprüft werden, dass die Menschen geimpft, genesen und gegebenenfalls auch getestet sind.

§ 8 b - Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen

Sie finden dieses Schema im Grunde in den nachfolgenden Paragrafen immer wieder.

Auch hier haben wir wieder die Situation, dass in geschlossenen Räumen 3G gilt, auch wenn gar keine Warnstufe festgestellt ist.

Sobald die Inzidenz von 35 in der Warnstufe 1 überschritten ist, gelten die gleichen Regelungen wie bisher: indoor 2G und outdoor 3G.

In der Warnstufe 2 gilt entsprechend in geschlossenen Räumen 2G-plus, und dies auch hier wieder mit der optionalen Ausnahmemöglichkeit, dass statt 2G-plus 2G gilt, wenn in einer Beherbergungsstätte nicht mehr als 70 % der Beherbergungsstätte genutzt werden und wenn bei einer Sportanlage, die sich in einem geschlossenen Raum befindet, nicht mehr als eine Person pro 10 m² Fläche eingelassen wird. Insofern ist für den Sport eine Anpassung erfolgt. Da sind es nicht die 70 % der Unterbringungskapazität, sondern 10 m² pro Person.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Ich habe hierzu eine kurze Nachfrage, weil wir das Thema schon beim letzten Mal erörtert hatten. Ist es zutreffend, dass sich damit auch das Problem für die Reithallenbetreiber und Einsteller von Pferden gelöst hat? Denn dann gilt für die ja auch die 10-m²-Regelung.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Sie haben damit eine Lösung für die Öffnung der Sportanlagen gefunden. Warum werden die Schwimmhallen nicht genauso behandelt? Im Grunde besteht bei den Schwimmhallen eine ähnliche Situation. Da könnte auch entweder mit der 70-%- oder der 10-m²-Regel gearbeitet werden. Ich sage das auch vor dem Hintergrund, dass es an den Landesgrenzen Konkurrenzangebote gibt, die durch diese Beschränkung eine durchaus andere Attraktivität haben als die eigenen. Der reichliche, zusätzliche Freizeitverkehr, der dadurch entsteht, ist nicht im Sinne einer Kontaktbeschränkung.

MDgt'in **Schröder** (MS): Gestatten Sie mir noch einen Hinweis zu der Frage nach den Reitställen. **Absatz 7**, den ich noch nicht vorgestellt habe, enthält eine Regelung für Sportanlagen zur Wahrung des Tierwohls, die die 3G-Regelung vorsieht.

Die Frage nach den Schwimmhallen umfasst auch die Frage, was der Begriff Sportanlagen alles umfasst. Wir haben in der Vergangenheit Sportanlagen und Schwimmbäder immer getrennt ausgewiesen. Insofern nehme ich die Frage nach einer möglichen Gleichbehandlung von Schwimmhallen mit Sportanlagen in Innenräumen gerne noch einmal zur Prüfung mit ins Haus. Ich weise jedoch darauf hin, dass das Infektionsrisiko in einer Schwimmhalle deutlich höher ist als in einer Sportanlage. Das muss klar sein. Von daher gibt es schon einen sachlichen Grund für die Unterscheidung. Aber trotzdem können wir diese Fragestellung gerne noch einmal zur Prüfung mitnehmen.

MR **Weißer** (StK): Ergänzend und vielleicht auch ein wenig korrigierend möchte ich auf den **Absatz 1** verweisen, der beschreibt, was Sportanlagen sind. In dieser Regelung heißt es: „... Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel ... einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen ...“ Insofern ist § 8 b die Regelung für Sportanlagen einschließlich Schwimmhallen.

MDgt'in **Schröder** (MS): Insofern ist Ihre Anregung schon umgesetzt. Deswegen hatte ich mir diesen Sachverhalt auch gar nicht noch einmal angeschaut.

§ 9 - Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

MDgt'in **Schröder** (MS): In § 9 haben wir wieder die gleiche Situation.

Nach **Absatz 4** gilt auch in der Warnstufe 2 in geschlossenen Räumen wieder 2G-plus mit der Option der Ausnahme, dass dann, wenn nur 70 % der Kapazitäten genutzt werden, 2G ausreicht.

In der Warnstufe 3 gilt entsprechend die Regelung 2G-plus sowohl in geschlossenen Räumen als auch in der Außenbewirtschaftung - aber auch hier mit der Option, dass bei einer Begrenzung der Kapazität auf 70 % die 2G-Regelung ausreicht, aber durchgängig die FFP2-Maske getragen werden muss, sofern nicht gegessen wird.

Auch hier gibt es die üblichen Ausnahmen für Mensen, Cafeterien, Kantinen, aber auch den Außenverkauf und den Lieferservice, die Sie schon alle kennen und an denen sich auch nichts geändert hat.

§ 9 a - Einzelhandel

Diese Regelung haben wir neu in die Verordnung eingefügt. Sie ist Ausfluss der Vereinbarung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten - Ziffer 7 des Beschlusses. Das ist die sogenannte 2G-Regel für den Einzelhandel. Hiernach ist der Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung des Einzelhandels beschränkt. Ausgenommen sind Wochenmärkte und der Einzelhandel mit den Gütern des täglichen Bedarfs bzw. der Grundversorgung. Wir haben hier auf das Sortiment abgestellt. Das sehen Sie in der Auflistung. Die Auflistung als solche wird Ihnen weitgehend bekannt vorkommen. Wir haben sie auch in den vorhergehenden Verordnungen bei Regelungen für den Einzelhandel schon mehrmals so aufgenommen. Wir haben hier, wie gesagt, nicht auf die Geschäfte abgestellt, sondern auf die Güter, die in diesen Geschäften angeboten werden, und haben noch einmal klargestellt - diese Regelung gab es aber auch schon vorher -, dass bei gemischten Sortimenten - das ist auch nicht so selten - die Geschäfte des Einzelhandels sehr wohl umfasst sind, wenn die Waren und Güter den Schwerpunkt des Sortiments bilden, und somit dann die Befreiung auch dort gilt.

In der Warnstufe 2 oder 3 gilt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt für den Zutritt zu diesen Einzelhandelsgeschäften die 2G-Regelung

sowie die Verpflichtung, eine FFP2-Maske zu tragen.

Wir haben auch hier die Ihnen schon bekannten Ausnahmeregelungen vorgesehen: Dann, wenn Ware auf Bestellung ausgeliefert wird, ist das Ausliefern weiterhin zulässig. Das Click&Collect-Verfahren, also wenn Ware im Fernabsatz außerhalb der Geschäftsräume abgeholt wird, ist ebenfalls zulässig.

2G gilt für das Betreten des Betriebs oder der Einrichtung des Einzelhandels.

§ 10 - Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Gestatten Sie mir gleich zu Beginn den Hinweis: § 10 regelt Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. § 11 regelt Veranstaltungen unter freiem Himmel.

§ 10 regelt Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und von bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit besonderen Regelungen beim Schwellenwert 2 500.

Diese Veranstaltungen stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörden.

Die Veranstalter müssen ein Hygienekonzept vorlegen. Wenn es sich um Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern handelt, muss es auch ein Lüftungskonzept geben, mit dem Frischluftzufuhr oder die Luftfiltration/Luftdesinfektion gewährleistet wird.

Wenn es sich bei diesen Veranstaltungen um Veranstaltungen im Sitzen handelt, dann gilt wieder die bekannte 1-m-Regelung, die Schachbrett-Option, und die Ausnahme, dass Abstände dann nicht eingehalten werden müssen, wenn alle Teilnehmenden auch am Sitzplatz durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. - Das alles sind Regelungen, die schon bekannt sind.

Wenn die Inzidenz größer als 35 ist, dann gilt völlig losgelöst von einer Warnstufe, dass für Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden die 2G-Regelung gilt. Wenn die Veranstaltung mehr als 2 500 Teilnehmende aufweist, dann ist der Veranstalter verpflichtet, die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren oder aber dann, wenn gar kei-

ne Tickets verkauft werden, die Kontaktdatenverfolgung in anderer Weise sicherzustellen.

Es wird auch noch einmal klargestellt, dass Veranstaltungen mit mehr als 2 500 Teilnehmenden nur zulässig sind, wenn damit 30 % der Personkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschritten werden. Insofern haben wir es auch hier praktisch mit einer doppelten Limitierung zu tun, einerseits, was die reine Anzahl angeht, und andererseits durch die Größe der Räumlichkeiten.

Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmenden sind generell untersagt.

In der Warnstufe 2 gilt eine Verschärfung in der Form, als Veranstaltungen mit mehr als 2 500 Teilnehmenden nicht mehr genehmigt werden dürfen. Bei Veranstaltungen in der Warnstufe 2 gilt durchgängig die Verpflichtung 2G-plus plus Maske. Das gilt auch für Veranstaltungen im Sitzen. Wir reden von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

In der Warnstufe 3 dürfen diese Veranstaltungen in geschlossenen Räumen überhaupt nicht mehr zugelassen werden, und zwar losgelöst von einer Teilnehmerzahl.

Nach **Absatz 7** sind explizit ausgenommen von diesen Regelungen Versammlungen nach Artikel 8 GG sowie entsprechend der Verweisung durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Frau Schütz, die keine Juristin ist, ist im Lehrerinnenmodus bei Absatz 3 Satz 1 sprachlich hängen geblieben. Wahrscheinlich gibt es keine bessere Formulierung, das klarzumachen. Ich habe mich aber gefragt, was die Infektionsgefahr damit zu tun hat, ob ich jemanden kenne. Nach Satz 1 haben „Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter“ einzuhalten. - Ich könnte, wenn das ein entfernter Bekannter von mir ist, auf die Idee kommen, dass ich mich ungeachtet dieser Regelung neben ihn setzen kann. Das soll ich aber eigentlich nicht tun. So, wie das hier formuliert ist, fragt man sich, warum derjenige mir unbekannt sein muss, damit der Abstand zu ihm eingehalten werden muss. Gemeint ist wahrscheinlich, dass sich die Regelung in Absatz 3

Satz 1 nicht auf Menschen bezieht, wenn sie aus dem gleichen Haushalt kommen,

Mit dem Halbsatz in Absatz 3 Satz 2 ist doch gemeint, dass man die Abstände nicht einhalten muss, wenn man während der gesamten Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Ich bin hier an dem Wort „bei“ hängengeblieben. Wenn man als Nichtjurist „bei der Einnahme eines Platzes“ liest, dann denkt man, dass damit „während der Tätigkeit des Hinsetzens“ gemeint ist. Ich hätte geschrieben „nach der Einnahme eines Platzes“, weil dann klar wäre, dass man die Mund-Nasen-Bedeckung dann, wenn man sich gesetzt hat, weiterhin tragen soll. - Entschuldigen Sie bitte diese Anmerkung im „Frau-Schütz-Lehrerin-Modus“.

MDgt'in **Schröder** (MS): Sehr geehrte Frau Schütz, wir überlegen uns, ob sich die Regelung grammatikalisch noch besser formulieren lässt.

Die Formulierung „zu jeder ihnen unbekannt Person“ in **Absatz 3** Satz 1 ist schon bewusst gewählt, weil das deutlich mehr zulässt, als wenn nur auf Personen „aus einem Haushalt“ oder „nur aus der eigenen Familie“ abgestellt wird. Der Klassiker ist der Kinobesuch, zu dem man in der Gruppe geht und bei dem es schon etwas unkommod ist, wenn zwischen allen, die in einer Gruppe kommen, ein Abstand von 1 m sein soll. Der Besuch eines Kinos oder eines Theaters oder einer Musikveranstaltung in der Gruppe soll mit dieser Regelung ermöglicht werden. Wenn man als Gruppe kommt, soll man sich auch als Gruppe setzen dürfen und muss dann aber zu denjenigen, die nicht zu der Gruppe gehören, den Abstand einhalten.

§ 11 - Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Diese Vorschrift enthält vergleichbare Regelungen, allerdings hier für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden unter freiem Himmel.

Nach **Absatz 3** gilt auch hier, dass bei sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen der Abstand von 1 m eingehalten werden muss, aber auch eine Schachbrettbelegung vorgesehen werden kann, quasi wie bei sitzenden Veranstaltungen im Freien. Es gilt die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung. Sie finden das hier im Grunde alles

wieder, nur mit dem Unterschied, dass sich die Gruppengröße verändert. Bei einer Inzidenz über 35 gilt - unabhängig davon, ob Warnstufe 0 oder Warnstufe 1 festgestellt ist - grundsätzlich immer 3G.

Bei mehr als 5 000 Teilnehmenden muss die Kontaktnachverfolgung durch personalisierte Tickets erfolgen oder durch eine andere Form, möglichst digital, sichergestellt sein.

Wenn mehr als 5 000 Teilnehmende an der Veranstaltung teilnehmen sollen, dann kann eine Zulassung auch hier wieder nur erteilt werden, wenn 30 % der Veranstaltungskapazität nicht überschritten werden. Das heißt, auch hier gilt die doppelte Limitierung: zum einen, was die Gesamtpersonenzahl angeht, zum anderen aber auch, was die Verteilung im Raum angeht. Im Endeffekt können immer nur 30 % der Veranstaltungsfläche belegt werden.

In dem Moment, in dem draußen Veranstaltungen mit mehr als 10 000 Teilnehmenden stattfinden, sind diese Veranstaltungen sämtlich untersagt. Das gilt auch schon in der Warnstufe 0 bzw. der Warnstufe 1.

In der Warnstufe 2 sind Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmenden untersagt.

Für Veranstaltungen unter 5 000 Teilnehmenden gilt 2G outdoor und die Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Maske auch an Sitzplätzen. Auch hier besteht die Anforderung der Kontaktnachverfolgung.

In der Warnstufe 3 darf auch im Freien eine Veranstaltung mit mehr als 500 Teilnehmenden nicht mehr zugelassen werden. Es gelten wieder die üblichen Ausnahmen, die ich eben schon genannt habe: Artikel 8 GG und § 28 b Infektionsschutzgesetz.

§ 11 a - Messen

Die Besonderheit dieser Vorschrift ist in **Absatz 3**, dass Messen in der Warnstufe 3 grundsätzlich unzulässig sind. Also in dem Moment, in dem die Warnstufe 3 festgestellt wird, sind Messen unzulässig und dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 11 b - Weihnachtsmärkte

Eine Regelung für Herbstmärkte brauchen wir jetzt, im Dezember, nicht mehr. Daher wird die

Überschrift von „Herbstmärkte“ in „Weihnachtsmärkte“ geändert.

Auch hier gilt das, was eben schon für die Messen gegolten hat: In der Warnstufe 3 sind Weihnachtsmärkte unzulässig und müssen dementsprechend dann, wenn die Warnstufe 3 festgestellt wird, geschlossen werden.

§ 12 - Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

Hier gilt das Gleiche.

Nach **Absatz 6** sind in der Warnstufe 3 Einrichtungen wie Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, für den Kunden- und den Besuchsverkehr geschlossen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Frau Schröder, ich möchte unter dieser Vorschrift einen Punkt ansprechen. Es gibt offensichtlich viele Betreiber, die freiwillig schon in der Warnstufe 2 schließen, unter anderem weil sie der Ansicht sind, dass sie unter diesen Bedingungen weder einen vernünftigen wirtschaftlichen noch einen aus hygienischer Sicht sinnvollen Betrieb gewährleisten können.

Das Land hat angekündigt, auch in diesen Fällen Wirtschaftshilfen geben zu wollen. Aber offensichtlich gibt es hierüber immer noch eine Verunsicherung. Ich möchte aus dem Anlass, dass wir über § 12 der Corona-Verordnung reden, darum bitten, dass hierzu eine klare Kommunikation erfolgt, damit vermieden wird, dass ein Betrieb aus Not meint, er wäre gezwungen, irgendetwas machen zu müssen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Wir entfernen uns jetzt etwas von den Vorschriften der Corona-Verordnung.

Ich schlage vor, dass die Ministerin in ihrem Bericht - Tagesordnungspunkt 2 - die aktuelle Gesamtsituation der Weihnachtsmärkte anspricht.

§ 16 - Schulen

MDgt'in **Schröder** (MS): Die nächste wesentliche Änderung ist in § 16 **Absatz 3**. Sie finden dort eine Regelung, die wir für die Zeit nach Ferien schon diverse Male getroffen haben. Die Änderung beinhaltet diesmal, dass an den ersten fünf Schultagen nach den Weihnachtsferien an jedem Tag ein Test erfolgen muss. Das heißt, an jedem

Präsenztag müssen sich Schülerinnen und Schüler testen.

§ 23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In dieser Regelung ist wie immer festgelegt, wie lange diese Regelung gilt. Sie soll diesmal bis zum 19. Januar 2022 gelten.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Wir haben bei der letzten Beratung der Verordnung eine Diskussion über die Verständlichkeit geführt. Dann gab es netterweise als Service eine Tabelle. Das ist sehr lobenswert, weil sie zu einer größeren Übersichtlichkeit führt, als wenn man nur den Text liest. Wird die Tabelle wieder überarbeitet, in der die Warnstufe 3 eingearbeitet ist, und dann mit zur Verfügung gestellt?

Ausweislich der Berichterstattung möchte der Ministerpräsident in der heutigen MPK das Thema Weihnachtsruhe ansprechen. Ich gehe davon aus, dass eine solche Regelung dann ja Niederschlag in einer Verordnung finden würde. Welcher weitere Ablauf ist geplant? Wann ist die nächste Änderung geplant, und welcher zeitliche Ablauf ist dafür denkbar?

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich kann mich den Ausführungen meiner Vorrednerin zur Frage der Verständlichkeit anschließen. Meines Erachtens sind wir wieder in einer Situation, in der wir diese Verordnung so oft nachgebessert haben und es jetzt so viele verschiedene Ausnahmen von der Regel gibt, dass man aufpassen muss, dass nicht die Ausnahme die Regel ist und dass man die Einhaltung der Regelungen nicht mehr kontrollieren kann. Die 70%-Regel macht es meiner Meinung nach maximal verwirrend, so dass ich mich frage, ob Sie die Verordnung irgendwann noch einmal grundlegend überarbeiten und neu sortieren sollten. Ich meine, dass kaum jemand mehr hinterherkommt: am Ende weder diejenigen, die die Regelungen überprüfen, noch am Ende diejenigen, die sie umsetzen müssen, noch am Ende diejenigen, die akzeptieren müssen, dass Regeln gelten.

In dem Zusammenhang würde mich interessieren, ob Sie von den Kommunen Feedback dazu erhalten haben, dass es neben der Booster-Regelung jetzt noch eine weitere Ausnahmeregelung geben soll, und ob sich die Kommunen in Bezug auf diese Verordnung bzw. deren Entwurf auch noch anderweitig zu der Frage der Umsetzbarkeit der Überprüfungen positioniert haben.

Meine andere Frage bezieht sich auf die MPK und die Planung der Beratungen der Landesregierung. Welche Änderungen werden dort gerade konkret diskutiert und sind noch im Verfahren? Ich stelle diese Frage vor dem Hintergrund, dass wir in den Medien lesen konnten, dass 2G-plus flächendeckend vielleicht schon ab Warnstufe 1 kommen soll oder dass die Winterferien vorgezogen oder verlängert werden sollen.

Da das heute MPK-Beschlüsse sind: Was ist zu erwarten, was davon noch einfließt, vor dem Hintergrund, dass wir das alles dann hier nicht mehr beraten können und auch die Verbändebeteiligung bis Sonntag nicht mehr stattfinden kann? Oder planen Sie in dem Zusammenhang noch einmal eine neue Verordnung und diese Verordnung wird doch nicht bis Januar in Kraft treten?

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Das sind grundsätzliche Fragen zur Verordnung, die die Frau Ministerin am besten beantworten kann.

Ministerin **Behrens** (MS): Zum Thema Kommunikation: Die Tabelle wird wieder zur Verfügung gestellt, damit wir alle damit gut arbeiten können. Ich glaube, sie hilft uns allen sehr.

Natürlich werden wir die entsprechenden Infografiken, die wir zur Verfügung gestellt haben, weiter aktualisieren und im Zweifel auch erweitern. Das sind die Grafiken, die wir sehr gut für die Kommunikation in die Multiplikatorenreihe, aber auch für die Kommunikation in die Kommunen nutzen können, wenn es darum geht, bestimmte Bereiche zu kontrollieren.

Ja, Frau Hamburg, natürlich ist die Verordnung jetzt wieder wesentlich komplizierter, als sie schon einmal war. Das liegt daran, dass die Situation schwieriger geworden ist. Wenn wir mit drei Warnstufen arbeiten und mit diesem Warnstufenkonzept immer auf die quasi aktuelle dynamische Infektionslage reagieren, kommen wir im Grunde genommen um ein komplexes Regelwerk nicht herum. Schließlich muss das auch juristisch bzw. rechtlich vor den Oberlandesgerichten standhalten. Das bedeutet eine besondere Übersetzungsleistung, die wir erbringen müssen.

Die Kontrolle der 70%-Regelung in den Gaststätten hatten wir eben schon angesprochen. Da jede Gaststätte mit einer gewissen Kapazität zugelassen ist, glaube ich, dass diese Regelung gut zu kontrollieren ist.

Aktuell läuft die MPK. Derzeit beraten ja die 16 Bundesländer mit der Bundesregierung. Daher kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewerten, auf was sich die 16 Bundesländer vielleicht neu verständigen. Wenn es marginale, kleinere weitere Veränderungen sind, dann bemühen wir uns, das in die aktuelle Verordnung mit hineinzubekommen. Wenn es größere, grundsätzlichere Verständigungen sind, müssen wir das mit einem ordentlichen Beteiligungsverfahren nacharbeiten. Das ist ja auch ganz klar.

So würde ich auch die Frage zum Thema Weihnachtsruhe beantworten. Der Ministerpräsident hat ja im Landtag gesagt, dass das vor allen Dingen ein Vorschlag ist, der in den Bundesländern insgesamt zum Tragen kommt. Darüber wird man sich sicherlich auch heute unterhalten. Denn man muss sich gut überlegen, ob man Regelungen nur für ein einziges Bundesland macht, erst recht, wenn man im Vergleich der Bundesländer nicht das höchstbelastete Land ist.

Daher werden wir die Beschlüsse der MPK auswerten. Das, was gut und sachgerecht zu verarbeiten ist, werden wir in die Verordnung einfließen lassen, aber das, was ein weiteres Verfahren auch zur Verbandsbeteiligung notwendig macht, werden wir dann nacharbeiten. Das kann man aber zum heutigen Stand, quasi in dieser Minute, noch nicht richtig beurteilen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Ich stelle fest, dass wir von der Landesregierung über den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung umfangreich und umfassend unterrichtet worden sind, dass wir den Entwurf der geänderten Corona-Verordnung intensiv beraten haben, dass wir unsere Fragen gestellt haben, dass wir Anregungen geäußert haben, dass wir Wünsche mit der Bitte um Berücksichtigung an die Landesregierung gerichtet haben und dass wir hiermit die Aussprache über die Unterrichtung abschließen.

Tagesordnungspunkt 2:

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Coronavirus

Unterrichtung

Ministerin **Behrens** (MS): Ich möchte zu Anfang der Unterrichtung gerne noch einmal darauf hinweisen, was auch die Grundlage für die Verordnung ist. Wir wissen aus den wissenschaftlichen Modellierungen, dass dann, wenn die Impfquote über 70 % liegt und wir es schaffen, 1 % der Erwachsenen am Tag zu boostern, eine Kontaktreduzierung um 25 % das Infektionsgeschehen unter Kontrolle hält bzw. erheblich reduziert. Bei einer Impfquote unter 60 % muss man die Kontakte schon über 70 % reduzieren. Das sind die wissenschaftlichen Modellierungen, die die Helmholtz-Gesellschaft, aber auch andere allen Bundesländern vorgelegt haben. Daran orientieren wir uns.

Unsere Impfquote liegt inzwischen deutlich über 70 %. Wir haben inzwischen eine Impfleistung - dazu sage ich gleich noch etwas -, die 1 % der Bevölkerung am Tag boostert. Ich finde, das, was wir dazu in den Praxen und in den mobilen Impfteams leisten, ist großartig. Das heißt, wir kommen mit einer Kontaktreduzierung um 25 % klar. Diese angenommene Kontaktreduzierung ist im Grunde der rote Faden, der durch die Verordnung führt. Je nachdem, welche Warnstufe man erreicht - die Warnstufe 1, 2 oder 3; die Grundlage für die Warnstufe 3 hat der Landtag ja in dieser Woche gelegt -, erhöhen sich die Beschränkungen, um die Kontakte zu reduzieren. Das ist das System dahinter.

Mein Hinweis unter TOP 1 zum Inkrafttreten war nicht so gemeint, dass wir es nicht bis zum 11. Dezember schaffen, sondern ich habe das so verstanden - darauf bezog sich nur mein Hinweis -: Viele nehmen derzeit aufgrund der Hospitalisierung an, dass wir nach fünf Werktagen in Folge von der Warnstufe 2 in die Warnstufe 1 wechseln. Diese Hoffnung will ich ihnen gar nicht nehmen. Das muss aber erst morgen festgestellt werden. Wir stellen heute fest, dass die Hospitalisierung in Niedersachsen wieder leicht steigt und sich sehr stark der Grenze von sechs Fällen annähert. Deswegen kann ich Ihnen noch nicht zusagen, dass wir den verständlichen Wunsch, dass

wir schon am kommenden Samstag in die Warnstufe 1 wechseln, umsetzen. Darauf bezog sich nur mein Hinweis zum Thema 11. oder 12. Dezember 2021.

Die Kontaktreduzierung, die Impfquote und die Boosterung sind also das, was uns durch diese Pandemie bringen soll.

Infektionszahlen

Zur aktuellen Lage: In Niedersachsen beträgt die Inzidenz heute 198,7. Sie ist wieder leicht gesunken. Das RKI hatte heute am frühen Morgen einen Bug in seinem System und missverständliche Inzidenzwerte ausgegeben. Inzwischen ist dieser Bug offensichtlich behoben; es sind jedenfalls die richtigen Werte.

Inzwischen pendelt sich die Inzidenz in einigen Landkreisen wieder unter 200 ein. Ein ganz wesentlicher Teil befindet sich aber über 200. Nur in Salzgitter liegt die Inzidenz derzeit über 350. Das heißt, dort würde die Hotspot-Regelung bei einer hohen Hospitalisierung einschlagen. Ansonsten reduzieren sich überall in den Landkreisen die Infektionszahlen leicht. Das ist im Grunde schon die Auswirkung aus einer Woche Beschränkungen. Auch das muss man deutlich sagen. Man sieht also: Das wirkt.

Wir müssen die Inzidenz weiterhin senken; denn Sie wissen: Die Krankenhausbelegung spiegelt zwei Wochen später die Infektionslage wider.

Krankenhausauslastung

Zur Situation der Krankenhäuser: Die Belegung der Intensivbetten in Niedersachsen steigt weiter an. Heute beträgt der Intensivbettenanteil 10,7 %. Das ist die Antwort auf die Inzidenz von vor zwei Wochen. Die Hospitalisierung beträgt heute 5,9, sie liegt also den vierten Tag in Folge unter der Marke 6. Wenn wir weiterhin auf diesem Trend bleiben, ist das im Hinblick auf die Warnstufen sicherlich ein guter Trend.

Derzeit befinden sich 247 Menschen auf der Intensivstation. Von ihnen werden 168 Menschen beatmet; 20 werden mit einem ECMO-Gerät beatmet.

Derzeit liegen sechs Kinder auf der Normalstation und vier Kinder auf der Intensivstation. Von diesen vier Kindern werden zwei beatmet, ein Kind wird mit einem ECMO-Gerät beatmet.

Die Situation bei den Intensivpatienten ist also immer noch besorgniserregend. Wir sind zwar auch hinsichtlich der Intensivbettenbelegung weit von der Warnstufe 3 entfernt; das darf uns aber nicht in Sicherheit wiegen.

Omikron-Virusvariante

Zu dem Stichwort „in Sicherheit wiegen“ möchte ich kurz auf die neue Virusvariante Omikron eingehen. Inzwischen liegen uns mehrere Studien und auch mehrere Interpretationen dazu vor. Wir wissen zum heutigen Stand - das machen die Studien sehr deutlich -, dass die derzeitigen Impfstoffe schlechter gegen die Omikron-Virusvariante wirken als gegen die Delta-Variante.

Die Impfung ist wohl erst mit einer dritten Impfung wirklich abgeschlossen. Das können wir zum heutigen Zeitpunkt aus den Studien ableiten und kann man auch sehr deutlich an den Zahlen ablesen; auch der Bundesgesundheitsminister hat sich gestern Abend so geäußert.

Derzeit ist die Omikron-Virusvariante noch nicht weit verbreitet. Aber wir wissen im Hinblick auf die hohe Infektiosität und darauf, dass man ein Virus nicht aufhalten kann, dass sie sich wie in ganz Deutschland auch in Niedersachsen weitverbreiten wird. Unser Ziel ist, die Verbreitung der Omikron-Virusvariante zu verzögern, indem wir viel boostern und schnell impfen.

Aber Fakt ist: Eine Anpassung des Impfstoffes wird notwendig sein. Wenn ich die Vorstände von BioNTech gestern richtig verstanden habe, dann gehen sie davon aus, dass es ab März einen auf die Omikron-Variante angepassten Impfstoff geben wird.

Wir wissen bisher, dass die Antikörperantwort gegen die Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante um 37-fach reduziert ist. Es besteht also ein deutlich geringerer Schutz vor einer Infektion. Offensichtlich sind Geimpfte aber auch weiterhin sehr gut vor einem schweren Verlauf geschützt, aber sie sind weniger vor einer Infektion geschützt.

Impfungen

Bei der Impfquote haben wir eine wirklich sehr gute dynamische Entwicklung. Wir wissen aus der wissenschaftlichen Modellierung, dass 1 % der Erwachsenen pro Tag geimpft werden müssen. Das bedeutet für Niedersachsen, dass 68 000 Menschen pro Tag geboostert werden müssen.

Gestern haben wir in Niedersachsen über 100 000 Menschen geboostert, und zwar vor allen Dingen in den Praxen, aber auch durch die mobilen Impfteams und in den stationären Impfstellen. Wir haben gestern über 95 500 Impfungen in den Praxen und über 30 000 Impfungen durch die mobilen Impfteams und in den Impfstellen in unser System eingeführt. Das ist eine sehr gute Entwicklung. Die Nachfrage bei den Auffrischungsimpfungen ist sehr hoch.

Wir haben inzwischen über 36 % der über 60-Jährigen in Niedersachsen geboostert. Das ist ein wirklich guter Wert. Wir schauen immer noch sehr auf die über 60-Jährigen, weil das die gefährdete Gruppe ist. Das sehen wir auch an den Einweisungen in die Krankenhäuser, an den Rückmeldungen aus den Praxen bei Erkrankungen. Wenn es Impfdurchbrüche gibt, dann betrifft es in der Regel die über 60-Jährigen, die dann auch mit schweren Erkrankungen im Krankenhaus landen. Bei der Boosterung gibt es also eine sehr gute Entwicklung.

Im Hinblick auf diese Kapazitäten schaffen wir es, unser Ziel zu erreichen - immer vorausgesetzt, dass der Impfstoff geliefert wird, damit wir diese 1%-Quote, wie wir sie aus der wissenschaftlichen Modellierung vorgeschlagen bekommen haben, gut abbilden können.

Aktuell beträgt die Impfquote bei den Erstgeimpften 74,3 % und bei den Zweitgeimpften 71 %. An den letzten Tagen ist die Zweitimpfquote um 0,1 Prozentpunkte pro Tag gestiegen - die Erstimpfquote auch. Das zeigt, es gibt wieder mehr Dynamik unter denen, die noch gar nicht geimpft sind.

Ich habe auch im Plenum gesagt: 3G am Arbeitsplatz ist der Gamechanger. Das muss man einfach sagen. Wenn wir eine solche Regelung früher gehabt hätten, dann hätten wir wahrscheinlich noch früher eine Dynamik bei der Erst- und Zweitimpfquote auslösen können. Aber das ist, wie gesagt, eine sehr gute Entwicklung.

Insgesamt sind in Niedersachsen derzeit 5,9 Millionen Menschen erstgeimpft, 5,3 Millionen Menschen zweitgeimpft und 1,6 Millionen Menschen aufgefrischt geimpft bzw. geboostert. Wenn Sie bedenken, dass wir erst Ende Oktober mit dem Boostern angefangen haben, weil dazu erst am 18. Oktober 2021 die STIKO-Empfehlung vorlag, dann ist das eine großartige Leistung aller, die

Impfangebote machen - im Niedergelassenen-System, aber auch in den Kommunen.

Da ich weiß, dass es Sie interessiert, möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir jetzt mit sehr deutlich über 30 000 Impfungen durch die mobilen Impfteams und in den stationären Impfteams die Leistung erreicht haben, die wir vorher in den Impfzentren hatten. Derzeit finden die Impfkationen mehr aufsuchend statt. Die Impfstellen sind mehr regional verteilt und können von den Menschen leichter erreicht werden.

Von daher war die Zeit für große Impfzentren eine sehr gute und wichtige Zeit. Wir brauchen sie jetzt aber nicht mehr. Wir sind jetzt regional sehr gut aufgestellt. Die Kommunen, in denen die kommunalen Gesundheitsämter die Verantwortung haben, machen das wirklich sehr gut.

Testkapazitäten

Abschließend möchte ich noch einen Blick auf das Thema Testkapazitäten werfen, zumal ich dem Vorsitzenden versprochen haben, nach der Vorstellung der Verordnung nicht allzu lang Ausführungen zu machen.

Wir verzeichnen auch wieder eine Dynamik bei der Einrichtung von Testzentren bzw. Teststellen. Zum gestrigen Stand waren über das Portal des NLGA mehr als 2 600 Teststellen registriert, davon 523 in Apotheken, 607 in Arztpraxen, 179 bei Rettungs- und Hilfsorganisationen, 1 092 sonstige Testzentren für Bürgertestungen, 33 Teststellen in kommunaler Hand, 67 bei Zahnärzten und 124 andere. Bei der letztgenannten Kategorie können die Betreiber nicht genau einer Gruppe zugeordnet werden.

Noch vor einer Woche gab es 1 900 Teststellen, also deutlich weniger. Daran sieht man auch die Dynamik bei den Teststellen. Es gibt immer noch einen großen Andrang im Bereich der Testungen. Aber das Aufwachsen der Teststellen und die Ausnahme für die geboosterten Menschen haben im Bereich der Testkapazitäten doch für ein erhebliches Potenzial gesorgt.

So weit meine Ausführungen. Für Fragen stehe ich, wie immer, sehr gerne zur Verfügung.

Aussprache

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Mir stellt sich erstens die Frage, ob die 2 350 Intensivbet-

ten, die in der Verordnung angegeben wurden, weiter zur Verfügung stehen. Sie haben im Plenum angesprochen, dass das Pflegefachpersonal im Intensivbereich seine Arbeitszeiten reduziert oder seine Tätigkeit ganz wechselt.

Zweitens. Wir alle wissen, dass die Testkapazitäten weiter ausgebaut werden. Das ist auch gut so. Aber was ist mit den Laboren? Ich höre überall, wo es um Nachverfolgung, Verdacht auf Omikron und Reiserückkehrer geht, dass die Gesundheitsämter teilweise fünf Tage und länger auf Ergebnisse warten. Wie gehen wir mit den Laborkapazitäten weiter um?

Drittens habe ich eine Frage zu dem Thema Amtshilfe. Werden viele Anträge auf Amtshilfe gestellt, und gibt es auch weitere Anträge auf Verlängerung?

Viertens. Bei Infizierten wird ja grundsätzlich der Impfstatus erhoben. Ist das aktuell in allen Fällen, bei allen Gesundheitsämtern, noch möglich?

Meine fünfte Frage bezieht sich auf das Ticketing-System. Man kann sich dort anmelden, aber ich bekomme viele Rückmeldungen, dass man sich nicht abmelden kann, wenn man anderweitig einen Impftermin hat oder sich spontan durch ein mobiles Impfteam hat impfen lassen. Ist Majorel in Wilhelmshaven weiterhin dafür zuständig? Wie viele Landkreise haben sich mittlerweile diesem Ticketing-System angeschlossen?

So weit zunächst mein Fragenkatalog.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU): Zu der Eingangsbemerkung der Ministerin zu den Kontaktbeschränkungen habe ich die Bitte, auf auch für Berufstätige akzeptable Besuchszeiten in Heimen und Krankenhäusern hinzuwirken. Es gibt ja diese Diskussion über Einsamkeit und dergleichen. Insofern wäre es sehr gut, wenn das bei den Besprechungen noch einmal erörtert würde.

Zu der Impfkampagne habe ich von einem Bürger die Nachricht erhalten, dass seine 89-Jährige Mutter eine Aufforderung von der Krankenkasse und kurz darauf auch von der Stadt zur Auffrischungsimpfung erhalten hat, obwohl sie schon geboostert worden war. Offensichtlich gibt es dort keine Übersicht. Er hat mir mitgeteilt, dass es in Österreich anders sei, dort gebe es ein zentrales Impfregeister. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, so etwas auch in Deutschland einzuführen? Hält die Landesregierung das für sinnvoll, damit solche Schreiben nicht erfolgen? Denn hier

entsteht auch noch ein anderes Problem: Seine Mutter war völlig verunsichert und fragte, ob sie wie bei der Erst- und Zweitimpfung noch eine weitere Impfung benötige, also vier Wochen nach der Auffrischungsimpfung eine weitere. Das heißt, durch solche Schreiben wird auch zur Verunsicherung beigetragen.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Ich habe eine Frage zum Testen in den Kindergärten. Ende November ist die Sonderzulassung für die Lolli-Tests abgelaufen. Es sind, glaube ich, keine weiteren bestellt worden. Die Eltern vor Ort klagen jetzt etwas darüber, dass jetzt nur noch die Nasen-Tests zur Verfügung gestellt werden, während der Lolli-Test gerade von den kleineren Kindern gut anzuwenden war. Das führt bei den regelmäßigen Testungen eher zu Problemen.

Es gab ja eine Sonderzulassung für die Lolli-Tests. Werden Bestrebungen unternommen, noch einmal eine Sonderzulassung zu erwirken? Wie ist der Status bezüglich der Lolli-Tests?

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Frau Ministerin, vielen Dank für die Informationen. Ich möchte gerne an der Frage von Herrn Eilers anknüpfen und ebenfalls die Kitas ansprechen.

Der Hintergrund ist: Ich nehme an, die Landesregierung hat keine näheren Informationen über den Zusammenhang zwischen der Omikron-Virusvariante und Kindern. Darüber wird ja aktuell eine Debatte geführt. In den Kitas scheint aber ausweislich der Zahlen das Ausbruchsgeschehen im Verhältnis zu Schulen problematischer zu sein. Das haben zumindest die letzten Zahlen vom MK gezeigt. Gibt es Überlegungen, die Tests in den Kitas nicht doch verpflichtend zu machen?

In der letzten Sitzung des Kultusausschusses wurde gesagt, dass es eine Debatte darüber gibt, die unter 3-Jährigen zu testen und ob man das landesseitig unterstützen und den Trägern vorschlagen will.

Darüber hinaus habe ich die folgende Frage: In den Kitas gibt es nach wie vor auch offene Gruppen. Das finde ich unter Kontaktbeschränkungsoptionen schwierig. Demgegenüber herrscht natürlich eine schwierige personelle Situation in den Kitas, gerade in den Randzeiten. Gibt es Ideen, wie man das besser organisieren kann?

Ich möchte mich ferner gerne nach den Jugendberufshilfen und insbesondere den Jugendwerk-

stätten erkundigen, die Arbeitgeber oder schulische Einrichtungen besonderer Art sind. Sie bekommen derzeit keine Unterstützung, und ihnen werden auch keine Tests gestellt. Tatsächlich müssen sie aber testen. Diese jungen Leute sind ja eine spezielle Klientel. Das brauche ich der Sozialministerin nicht zu erklären. Gibt es nicht eine Möglichkeit, ihnen auch eine Unterstützung zukommen zu lassen?

Hinsichtlich der Omikron-Virusvariante interessiert mich auch, ob es schon Erkenntnisse hinsichtlich der Sensitivität von Schnelltests gibt; denn davon hängt ja eine ganze Menge unseres Schutzkonzeptes ab.

Ich habe bereits im Plenum die Frage der mittelfristigen Impfstrategie aufgeworfen. Nach den Äußerungen des Bundesgesundheitsministers gestern Abend werden wir uns ja noch ein viertes Mal über das Thema Impfen unterhalten, womöglich auch noch öfter. Insofern wäre es gut, wenn der Ausschuss demnächst darüber unterrichtet würde, wie eine mittelfristige Impfstrategie aussieht.

In diesem Zusammenhang: 1 % der Bevölkerung am Tag zu impfen, ist eine klasse Leistung! Man muss wirklich anerkennen, was hier von den Strukturen im Land geschafft wird. Aber auch hier hat der Bundesgesundheitsminister gesagt, mehr würde auch nicht schlecht sein. Sehen Sie noch Potenzial, diese Quote zu erhöhen?

Schließlich möchte ich mich dem Wunsch von Herrn Jasper anschließen. Die eingeschränkten Besuchszeiten stellen in der Tat ein großes Problem dar. Das Thema Einsamkeit in den Altersheimen ist wieder da. Es kann nicht sein, dass gerade in dieser Jahreszeit solch ein Druck auf die Familien und Angehörigen ausgeübt wird.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Vielen Dank für Ihre Ausführungen, Frau Ministerin. Ich habe dazu noch ein paar Fragen.

Gibt es neue Erkenntnisse über Impfstofflieferungen in nächster Zeit? Gibt es wieder Engpässe? Für einen Bundesgesundheitsminister, der offiziell gerade mal 24 Stunden im Amt ist, ist es aber sicherlich schwierig, das schon geregelt zu haben.

Ferner habe ich eine zusätzliche Frage zu den Zahlen, die Sie zur Belastung der Intensivstationen vorgestellt haben: Wie viele Patienten aus anderen Bundesländern liegen zurzeit in unseren Krankenhäusern? Entspannt sich die Lage ange-

sichts einer bundesweit etwas zurückgehenden Inzidenz, oder haben wir mit einem weiteren Zuwachs zu rechnen? - Es gibt ja Diskussionen nach dem Motto: Welcher Anteil der Patienten stammt aus anderen Bundesländern? - Ich versuche dann immer, den Leuten zu erklären, dass das für die Beurteilung der Lage letzten Endes egal ist, weil es um die restlichen freien Betten geht. Insofern stellt sich diese Frage nicht. Ich habe mal die Zahl 50 gelesen. Jetzt wurden, glaube ich, 32 erwähnt. Ich habe gerade gar kein Bild mehr von der Größenordnung. Zeichnet sich also schon ein bisschen Entspannung ab?

Uns haben verschiedentlich Fragen von Menschen erreicht, die keine Post von ihrer Krankenkasse zum Thema Booster-Impfung bekommen haben. Sie waren allerdings etwas jünger als in dem eben angeführten Beispiel. Wissen Sie, inwieweit schon Briefe verschickt worden sind? Vielleicht waren das nur Einzelfälle. Nach meinen Informationen sollen diese Briefe nach Altersgruppen gestaffelt verschickt werden.

Uns haben ferner Nachrichten erreicht, dass es zum Teil einen Mangel an Tests auch im Bereich der Krankenhäuser und Altenheime gibt. Ist das dem Land bekannt?

Meine letzte Frage: Ist angedacht, dass das Land in einigen Bereichen eine 2G-Regelung am Arbeitsplatz anstrebt? Mir geht es dabei um die Bereiche Feuerwehr und Polizei.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen, Frau Ministerin. Ich meine, 1 % Boosterung am Tag ist eine enorme Leistung. Das muss man erst einmal feststellen. Das schafft man nur über das Regelsystem. Darum teile ich die Auffassung der Ministerin, dass es nicht so falsch gewesen sein kann, die Impfzentren zu schließen, auch wenn es einen Moment dauert, bis das System läuft.

Alles hängt allerdings von den Impfstofflieferungen ab. Darüber haben wir eben mehrfach gesprochen. Mich interessiert in diesem Zusammenhang, über welche Wege die Impfstofflieferungen erfolgen. Wie funktioniert das bei den mobilen Impfteams, bei den Hausärzten über die Apotheken und die Großhändler vom Bund herunter?

Nach meinen Informationen hat das Land eine Rahmenvereinbarung mit dem Landesapothekerverband geschlossen. Was wurde darin geregelt?

Können Sie zu diesem Thema mehr auf Details eingehen? Gibt es entsprechende Abnahmeverpflichtungen bzw. Lieferverpflichtungen? Wer löst die Bestellungen aus?

Abg. **Dr. Thela Wernstedt** (SPD): Ich habe noch eine Detailfrage. An mich ist herangetragen worden, dass in der weiteren Fläche Niedersachsens eine knapp 90-jährige Dame eine Aufforderung zur Impfung bekommen hat und sich dann brav bei ihrer Hausärztin gemeldet hat und zeitnah einen Impftermin haben wollte. Von dieser wurde sie relativ hemdsärmelig auf den Februar vertröstet, „weil all die Impfungen jetzt gar nicht zu schaffen seien und überhaupt“.

In aller Regel haben wir ja Vertrauen darin, dass die Hausärzte ihre Patientenschaft kennen und eine solche Priorisierung selbstständig vornehmen können und sollen. Gibt es irgendwelche Möglichkeiten, dass sich dann, wenn solche - hoffentlich - Einzelfälle vorkommen, Angehörige oder die betreffende Person selber melden und sagen können: „Hier läuft etwas quer!“, damit sie nicht selber mit knapp 90 Jahren losziehen und sich einen anderen Hausarzt suchen müssen?

Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Die Empfehlung zu Booster-Impfungen gilt ja bisher nur für Erwachsene ab 18 Jahren. Durch die neuen Erkenntnisse über die Omikron-Variante, dass der Zweifachschutz nicht so ist, wie wir ihn uns gegen diese Variante wünschen, stehen wir vor der Frage: Warten wir mit der Boosterung für unter 18-Jährige - also für die Altersgruppe 12 bis 17 Jahre - darauf, bis die STIKO wieder eine Empfehlung abgibt - wir haben ja die Erfahrung gemacht, dass das gegebenenfalls noch ein bisschen dauern kann -, oder wird das Land rechtzeitig reagieren und eine Boosterung für über 12-Jährige empfehlen, wenn die letzte Impfung fünf oder sechs Monate zurückliegt? Meines Erachtens wären die Ersten ab Januar 2022 an der Reihe.

Ministerin **Behrens** (MS): Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, ich versuche, meine Antworten so kurz wie möglich zu halten. Ihre Fragen sind nicht nur berechtigt, sondern mehr als nachvollziehbar.

Zum Thema Intensivbetten: Wir sind ja in engem Kontakt mit den Krankenhäusern und können von daher davon ausgehen, dass die Zahl der Intensivbetten, die wir in der aktuellen Verordnung auf 2 300 reduziert haben, auch weiterhin zur Verfügung steht.

Wir sind schon deswegen in sehr engem Kontakt, weil wir uns immer wieder die Intensivbettenbelegung und das Krankheitsbild der Patienten berichten lassen. Daher können wir davon ausgehen, dass die in der Verordnung aufgezählten Intensivbetten zur Verfügung stehen, so wie wir sie angesichts der Situation auch brauchen.

Ich habe heute Morgen im Lagebericht gelesen, dass aktuell 17 Intensivpatienten aus anderen Bundesländern über das Kleeblatt-System nach Niedersachsen verlegt wurden. Das ist weniger geworden. Aber selbst dann, wenn man die „Fremdaufnahmen“ herausrechnen würde, hätten wir keine wesentlich bessere Hospitalisierungsinzidenz; denn den Ärztinnen und Ärzten in den Krankenhäusern ist es ja egal, woher ein Patient kommt; er muss versorgt werden. Daher ist es gut, dass wir so verfahren und anderen Bundesländern helfen. Die Verlegungen gehen aber offensichtlich leicht zurück.

Zu der Unterrichtung der Menschen, die eine Booster-Impfung benötigen: Die Ministerpräsidentenkonferenz und die Bundesregierung haben sich darauf verständigt, dass wir allen über 60-Jährigen ein Informationsschreiben zukommen lassen, um sie auf die Wichtigkeit der Booster-Impfung hinzuweisen. Die Altersgruppe der über 60-Jährigen wurde deswegen ausgewählt, weil es in dieser Altersgruppe gesundheitlich den größten Bedarf für eine schnelle Auffrischungsimpfung gibt.

Nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, haben wir es in Niedersachsen so geregelt, dass wir die Krankenkassen gebeten haben - mit einigen Ausnahmen ist ja jeder krankenversichert -, zunächst alle über 70-Jährigen mit einem Brief anzuschreiben, den wir mit entworfen haben und in dem wir auf die Bedeutung der Booster-Impfung hinweisen. Aktuell läuft die Information der über 60-Jährigen über die Booster-Impfung. Das sind über 1,3 Millionen Menschen in Niedersachsen, die auch noch einen Brief bekommen. Das wird also in mehreren Wellen passieren. Weil wir kein Impfregister haben, können wir natürlich nicht ausschließen, Herr Jasper, dass diese Briefe auch an Menschen verschickt werden, die schon geboostert worden sind; denn sie werden an alle verschickt. Deswegen kann es sein, dass eine ältere Dame oder ein älterer Herr einen Brief bekommt, obwohl die Impfung schon passiert ist. Dann kann es natürlich sein, wenn man sich das durchliest, dass man verunsichert ist und sich fragt, ob man sich jetzt noch einmal boostern las-

sen muss. Dann hilft entweder die Nachfrage über unsere Hotline oder beim Arzt. Der Brief - ich habe ihn auch gesehen - ist relativ verständlich. Aber ich kann verstehen, dass es dazu immer wieder Nachfragen gibt.

Wir haben, weil wir kein Überwachungsstaat sind, kein System und keine Chance, darzustellen, wer geimpft wurde, wer schon über die Booster-Impfung informiert wurde und wer schon eine Auffrischungsimpfung bekommen hat. Diese Transparenz gibt es für uns als Bundesland nicht und auch für kein anderes Bundesland.

Daher bin ich gespannt, wie auf Bundesebene jetzt die Debatte läuft. Denn wenn man sich über die Einführung der Impfpflicht Gedanken macht, wird man sich überlegen müssen, wie man das nachher kontrolliert.

Auch das Thema Impfregister ist in der Debatte, wie Sie erwähnt haben, Herr Jasper. Ich glaube, Österreich und auch andere Länder haben ein Impfregister. Auf Bundesebene wird man sich darüber verständigen müssen, ob wir auch ein Impfregister brauchen, und wird man sich dann auch über die weiteren Feinheiten verständigen müssen, wer dieses Impfregister führt und mit welchen Informationen es gespeist wird. Diese Debatte ist, glaube ich, erst am Anfang.

Ich bin sehr froh, dass die Krankenkassen in Niedersachsen alle ihre Patienten informieren. Wie erwähnt, schreiben wir die über 60-Jährigen an. Die unter 60-Jährigen können wir, glaube ich, über unsere Informationswege und über die sozialen Medien ganz gut erreichen.

Über die Besuchsbeschränkungen in den Alten- und Pflegeheimen haben wir schon öfter miteinander diskutiert. Auch in den letzten Wellen haben die Alten- und Pflegeheimbetreiber sehr schnell und sehr strikt gehandelt, um ihre Einrichtungen abzugrenzen und damit die gesundheitliche Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern. Die seelische Sicherheit steht oft sicherlich nicht so richtig im Fokus. Deswegen haben wir regelmäßig die sogenannte Pflegelage mit den Alten- und Pflegeheimbetreibern. Ich werde das in diese Besprechungen noch einmal mitnehmen. Wir haben ja auch über unsere Verordnung eine entsprechende Regelung. Aber wir können natürlich nicht in jedes Heim hineinregieren und die Regelungen vor Ort abfragen, sondern wir haben eine Regelung, die Besuche zulässt und trotzdem den Gesundheitsschutz im Fo-

kus hat. Daran müssen wir die Alten- und Pflegeheimbetreiber immer wieder erinnern.

Da wir ohnehin in engem Kontakt sind, weil wir z. B. das Thema berufsbezogene Impfpflicht vorbereiten müssen - das wird der Bundestag offensichtlich auf den Weg bringen -, habe ich das Gespräch mit den Alten- und Pflegeheimbetreibern gesucht, um zu überlegen, wie wir die Pflegekräfte, die noch nicht geimpft sind, jetzt relativ schnell zu einer Impfung bekommen. Ich glaube, die meisten sind überzeugungsfähig. Es sind ganz wenige dabei, die gar nicht wollen. Das muss man miteinander besprechen. Das machen wir ohnehin gerade, um dort im Januar eine Impfkampagne vorzubereiten. Ich nehme das gerne noch einmal mit.

Zum Thema Laborkapazitäten bitte ich Frau Schröder, dazu gleich eine kurze Information zu geben, weil ich dazu den letzten Stand nicht habe.

Auch habe ich nicht den letzten Stand der Besprechung hinsichtlich der Amtshilfeersuchen der Kommunen. Frau Schröder steht hier in regelmäßigen Abstimmungen und kann Ihnen dazu gleich etwas sagen.

Die Situation beim Thema Impfstofflieferungen ist weiterhin sehr ärgerlich. Niedersachsen kann ebenso wie alle anderen Bundesländer selber keinen Impfstoff besorgen, sondern wir sind von dem abhängig, was der Bund uns gibt.

Der Bund hat mit der Abschaffung der Impfzentren alle auf das Apothekensystem verwiesen. Das heißt, die niedergelassenen Praxen sowie die mobilen Impfteams, die stationären Impfstellen, die kommunalen Gesundheitsämter bedienen sich über das Großhandelssystem der Apotheken. Das heißt, man gibt die Bestellung in der Apotheke seiner Wahl ab und bekommt sieben Tage später den Impfstoff. So ist das organisiert.

Dieses System funktioniert im Grunde ganz ordentlich. Wenn der Großhandel keinen Impfstoff hat, den er weitergeben kann, aber es eine große Zahl von Bestellern aus dem Niedergelassenen-System und aus den mobilen Impfteams gibt, dann wird im Grunde genommen das, was vorhanden ist, über alle diese Stellen verteilt. Je nachdem, wie viele Stellen anmelden, desto geringer wird die Einzellieferung pro Praxis. Das ist sehr unbefriedigend.

Wir haben vom Bundesgesundheitsministerium Lieferlisten bekommen, auf der die Impfstoffe von BioNTech und Moderna ausgewiesen sind. Aber wir stellen fest, dass sich diese theoretische Lieferliste nicht in dem widerspiegelt, was im Apothekengroßhandel zur Verfügung steht. Wir können nicht sagen, woran das liegt. Wir haben da keine Transparenz. Wir diskutieren in jeder Gesundheitsministerkonferenz darüber. Wir werden auch am Montag wieder darüber sprechen. Deswegen hat die neue Bundesregierung über den Krisenstab im Kanzleramt und die Einsetzung eines Generals die Hoffnung, die Impfstofflogistik zu verbinden.

Wir haben jetzt die frohe Nachricht bekommen, dass das Bundesgesundheitsministerium über europäische Nachbarschaftsorganisationen 3 Millionen Impfstoffdosen von BioNTech zusätzlich für Deutschland organisiert hat. Diese 3 Millionen Dosen werden über die Länderanteile verteilt, d. h. 10 % für Niedersachsen. Wir bekommen jetzt also 300 000 Impfstoffdosen zusätzlich für die mobilen Impfteams und die stationären Impfstellen. Das müssen wir uns jetzt selber in Quakenbrück abholen, weil es offensichtlich über den Großhandel nicht funktioniert. Das machen wir. Das haben wir jetzt organisiert, weil wir diesen Impfstoff natürlich haben wollen. Wir verteilen ihn jetzt weiter an die mobilen Impfteams.

Die Organisation muss aber verbessert werden. Die Lieferankündigungen für das erste Quartal des Jahres 2022 liegen uns noch nicht vor. Das Bundesgesundheitsministerium hat in der letzten Gesundheitsministerkonferenz dargestellt, dass es noch keine bestätigten Lieferlisten der Hersteller gibt. Wir gehen aber davon aus, dass ab Januar natürlich Impfstoff in Deutschland und in Niedersachsen zur Verfügung steht.

Das bringt mich zum Thema der mittelfristigen Impfstrategie. Ja, 1 % ist sehr gut. Die gestrige Zahl 120 000 zeigt, dass wir auch schon über 1 % sind. Das ist wirklich sehr, sehr gut. Wir boostern und impfen alles, was möglich ist.

Ich habe im Landtag berichtet, dass wir davon ausgehen, dass regelmäßige Auffrischungsimpfungen notwendig sein werden. Sie wissen ja seit gestern, dass wir auch eine gesicherte Lage zu Omikron haben, soweit man das zum jetzigen Zeitpunkt sagen kann, und seit dem Sommer wissen wir, dass wir die dritte Impfung brauchen.

Wir gehen davon aus, dass der wissenschaftliche Erkenntnisstand sich weiterentwickelt und wir sicherlich regelmäßige Auffrischungsimpfungen brauchen. Deswegen haben wir per Erlass die mobilen Impfteams und stationären Impfstellen auf jeden Fall bis 31. Dezember 2022 in Einsatz gesetzt. Das nächste Jahr ist komplett gesichert, was die Struktur der Impfteams der Kommunen angeht, die ja über die Gesundheitsämter organisiert werden. Wir werden im Rahmen der nächsten zwei, drei Monate mit den kommunalen Gesundheitsämtern und mit den Kommunen darüber sprechen, wie das über das Jahr 2022 hinaus verstetigt werden kann. Für die Finanzierung setzen wir einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag aus dem Corona-Sondervermögen ein. Das ist gut angelegtes Geld. Dieses Geld muss aber natürlich ab 2023 zur Verfügung stehen, wenn man diese Struktur erhalten will. Darüber werden wir sicherlich im Rahmen der Landtagsdebatte miteinander diskutieren.

Wir sind gut in der Zeit. Es gibt keine Hektik. Die Infrastruktur für das Impfen ist für das ganze Jahr 2022 gesichert. Wir können uns mit einem klugen Konzept, das sicherlich so ähnlich wie das jetzige aussieht, auf das Jahr 2023 vorbereiten. Aber es ist sehr deutlich: Als Land werden wir den Kommunen diesen Einsatz finanzieren müssen. Das können die Kommunen aus ihren bestehenden Mitteln nicht machen.

Das Thema Lolli-Tests werde ich ebenso wie den Bereich Kitas Frau Schröder überlassen. Als Gesundheitsministerium begleiten wir das; die Federführung und Verantwortung obliegen aber dem Kultusressort.

Zum Thema 2G am Arbeitsplatz haben wir keine Pläne. Das ist eine bundesrechtliche Regelung. Diese 3G-Regelung am Arbeitsplatz wird auf der Bundesebene sicherlich nicht verändert. Ich höre dazu keine Debatten, und wir als Land haben gar nicht die Kompetenz, das zu verändern.

Ich glaube, ich habe damit die wesentlichen Fragestellungen beantwortet. Den Rest möchte ich Frau Schröder überlassen.

Ich möchte nur noch die Antwort geben, die ich noch Herrn Bajus aus der Debatte um die Verordnung zum Stichwort „Entschädigungszahlungen“ schuldig bin. Wir haben einen regelmäßigen Dialog mit der IHK, den Handwerkskammern, mit Banken, mit der NBank und auch mit der Wirtschaftsförderung der Kommunen. Das heißt, alle,

die Unternehmen in schwierigen Situationen begleiten, wissen darüber Bescheid, dass es Entschädigungszahlungen gibt, entweder wenn man geschlossen hat oder wenn man weniger Umsatz hat. Das ist eigentlich gut bekannt. Die Unternehmen, die Diskothekenbetreiber, die Veranstaltungsbetriebe, die in Schwierigkeiten sind, wenden sich an ihre Bank, an ihre Wirtschaftsförderung. Dort wird ihnen geholfen. Das Wirtschaftsministerium ist dabei sehr sensibel und agiert da relativ schnell.

So weit dazu. Die restlichen Fragen beantwortet Frau Schröder.

MDgt'in **Schröder** (MS): Sehr gerne beantworte ich noch die offenen Fragen. Zu den Laborkapazitäten und dem Hinweis, dass man auf ein bestätigtes Ergebnis bei Verdacht auf Omikron mehrere Tage warten muss: Das liegt nicht zuvörderst an den Laborkapazitäten, sondern daran, dass das positive Ergebnis des PCR-Tests noch einmal sequenziert werden muss, um sicher zu sein, dass es sich um die Omikron-Variante handelt. Dieser Vorgang dauert mehrere Tage. Deswegen muss man im Endeffekt Geduld aufbringen, bis man zweifelsohne weiß, dass der positive Test tatsächlich auf die Omikron-Variante zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch nach Schnelltests gefragt worden. Die Schnelltests weisen derzeit aus, ob man eine positive Viruslast trägt oder nicht. Die bisher in Niedersachsen bekannten und identifizierten Omikron-Fälle sind alle durch ein Schnelltestverfahren positiv angezeigt worden. Der PCR-Test hat dann dieses Ergebnis bestätigt. Danach ist entsprechend sequenziert worden. Von daher wirken die Schnelltestergebnisse auch bei dieser neuen Variante.

Zu dem Thema Gesundheitsämter: Im Umfang von 400 Vollzeiteinheiten liegen Amtshilfeanträge der Gesundheitsämter vor mit der Bitte um Unterstützung. Davon konnten wir bislang mit Landespersonal durchgängig immer etwas mehr als ein Drittel befrieden. Wir verhandeln mit den Kommunen gerade intensiv darüber, dass die Möglichkeit der Nutzung des Homeoffice noch einmal weiter ausgeweitet wird. Das ist in den Kommunen teilweise noch nicht so eingeführt worden, würde aber auf einen Schlag sofort eine deutlich größere Anzahl von Landesbeschäftigten in die Lage versetzen, bei der Kontaktnachverfolgung mit einzusteigen.

Gleichzeitig haben wir die kommunale Seite noch einmal motiviert, entsprechende Anträge auf Unterstützung bei der Bundeswehr zu stellen, weil von dort signalisiert worden ist, dass noch freie Kapazitäten vorhanden sind, während die Option, Scouts durch das RKI zu bekommen, derzeit vom RKI nicht befriedet wird. Dort sind sämtliche Scout-Volumina abgerufen worden und im Einsatz. Das RKI hat gerade mitgeteilt, dass es momentan keine weitere Unterstützung leisten kann.

In der Tat erheben die Gesundheitsämter auch den Impfstatus im Rahmen der Kontaktnachverfolgung. Das ist Teil der Kontaktnachverfolgung. Das läuft in Niedersachsen zuverlässig.

Zum Ticketing-System ist darauf hingewiesen worden, dass man den Termin nicht absagen, also nicht stornieren kann. Eine Nachbesserung ist quasi dem nächsten Release vorbehalten und wird morgen gestartet. Das heißt, ab morgen steht auch eine Stornierungsfunktion für diese Termintickets im System zur Verfügung.

Wir sind bei unserem bisherigen Dienstleister geblieben. Wir haben mit diesem Dienstleister sehr gute Erfahrungen gemacht - das gilt auch für die Kommunen - und arbeiten weiterhin gut mit ihm zusammen. Allen Gesundheitsämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten steht das Ticketing-System zur Verfügung. Dort wird vor Ort eingeschätzt, ob die Nutzung des Ticketing-Systems sinnvoll ist oder nicht. Eine Reihe von mobilen Impfteams hat sehr gute Erfahrungen mit den offenen Impfangeboten gemacht und sagen ganz klar: Wenn wir hier ein Ticketing-System vorschreiben, dann kommt ein Drittel der Leute nicht. - Das sind im Zweifel diejenigen, die wir jetzt erstimpfen. Insofern haben wir das bewusst optional eingerichtet. Die Zahl derer, die sich daran beteiligen, ist gestiegen, aber es sind noch nicht so viele. Eine Reihe von Gesundheitsämtern nutzt es nur für einen Teil der mobilen Impfteams und nicht für alle. Das ist ganz unterschiedlich.

Für das Impfen der Kinder werden wir ein spezielles Ticketing-System anbieten, weil wir dabei wieder die Situation haben, dass man andere Zeiten für die Aufklärung usw. braucht.

Zu den Testungen: Die Sonderzulassung für die Lolli-Tests ist abgelaufen. Die Eltern sind durchaus unterschiedlicher Meinungen. Nicht alle Eltern finden die Handhabung der Lolli-Tests besser. Das ist unterschiedlich. Ich glaube, das Problem ist sicherlich, dass dann, wenn Eltern und

Kinder sich an einen Test gewöhnt haben, die Umstellung immer etwas kompliziert ist. Gerade bei Kita-Kindern muss wahrscheinlich auch wieder ein kleiner Lernprozess stattfinden. Aber tatsächlich erfolgen die Zulassungen über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte BfArM, also bundeseinheitlich. Die Länder haben dabei keine Möglichkeiten.

Bei den Tests für unter 3-Jährige besteht auch die Problematik, dass es dafür kaum Zulassungen gibt. Diese Tests enthalten alle eine Trägerlösung. Insofern ist es wirklich wichtig, genau auf die Altersbegrenzung zu achten. Es reicht also nicht, darauf zu schauen, ob der Test für Kinder geeignet ist, sondern man muss wirklich auf die Altersbegrenzung achten, weil ganz viele Tests erst für Kinder ab zehn Jahren zugelassen sind.

Der Markt entwickelt sich ständig weiter. Auch das Angebot für Kinder wächst wirklich gut nach. Und das BfArM lässt ja auch permanent weitere Tests zu. Wir sind dabei in einer engen Abstimmung mit dem Kultusministerium. Insbesondere unser NLGA beobachtet das ganz engmaschig. Sobald dort vernünftige Testsysteme zur Verfügung stehen, wird das Kultusministerium das Thema weiter forcieren. Das hängt aber einfach miteinander zusammen. Man muss immer schauen, dass man tatsächlich Tests verfügbar hat, die am Markt für diese Altersgruppen zugelassen sind.

Zu den Einzelfällen, dass gerade ältere Menschen mit der Terminsuche konfrontiert sind, ihre Hausärztin oder ihr Hausarzt aber die Patienten praktisch schon durchterminiert hat und erst im Februar Termine zur Verfügung stehen, kann ich eigentlich nur ermutigen, sich über unsere Impfhotline zu melden, die in der Lage ist, auch noch andere Impfpraxen in der Nähe anzubieten, oder gegebenenfalls auch über ein Ticketing-System direkt einen Termin bei einem mobilen Impfteam zu organisieren. Meine Bitte ist, dass sich diese Menschen wirklich an die Hotline wenden. Die Telefonnummer ist in dem Schreiben, das die Krankenkassen versendet haben, explizit dick gedruckt, damit die Menschen wissen, wer ihnen weiterhilft. Das wäre also die geeignete Stelle.

Ich habe damit, glaube ich, alle Punkte abgearbeitet.

Ministerin **Behrens** (MS): Ich bin Herrn Lottke noch eine Antwort zu dem Thema Boostern für Jugendliche schuldig. Derzeit umfasst die Zulas-

sung des Impfstoffs die Boosterung. Der Impfstoff ist für Menschen ab zwölf Jahren zugelassen. Die STIKO-Empfehlung sieht eine Auffrischungsimpfung nach fünf bis sechs Monate vor, und zwar vor allen Dingen für die über 60-Jährigen; so hat sich ja die STIKO geäußert. Letztendlich liegt es an den Impfärztinnen und Impfärzten, zu entscheiden, ob geboostert werden muss oder nicht. 12- bis 17-Jährige können geboostert werden, wenn wegen bestimmter Vorerkrankungen oder nach Einschätzung des Arztes eine Boosterung vorzunehmen ist. Ausweislich der aktuellen Impfstatistik sind in Niedersachsen 2,4 % der 12- bis 17-Jährigen schon geboostert. Die Ärzte und Ärztinnen nehmen in Anspruch, im Bedarfsfall und in besonderen Fällen Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren zu boostern. Ich finde es ganz beruhigend, dass man sehr verantwortlich damit umgeht.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Eine meiner Fragen ist noch offengeblieben, und zwar zum Thema Testmangel in Krankenhäusern und Altenheimen. Sind das nur Spots, die uns erreichen, also ist das kein strukturelles Problem?

Ferner habe ich noch eine Nachfrage, weil Frau Schröder gerade das Ticketing-System näher erläutert hat. Dazu erreichen uns ja auch Fragen. Wir sind ja auch eine Auskunftsei. Dabei regen sich Leute darüber auf, dass sie sich bei dem Ticketing-System anmelden und ihnen dann nur ganz weit entfernt Termine angeboten werden. Wenn ich das richtig sehe, kann das allein schon deshalb passieren, weil die Heimatkommune und die nächsten Kommunen überhaupt nicht am Ticketing-System teilnehmen, sodass sie dort dann auch keine Termine angeboten bekommen. Das ist doch die richtige Erklärung, oder?

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Ministerin und Frau Schröder. Ich kann dazu noch ergänzen: Offensichtlich muss man, wenn in der Heimatgemeinde keine Termine mehr zu vergeben sind, weil sie knapper sind als andernorts, dann auch mal von Emden nach Salzgitter fahren usw.

Ich möchte gerne noch auf zwei Fragen hinweisen, die untergegangen sind. Die erste Frage bezog sich auf die Kitas und offenen Gruppen. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen. Das ist eine schwierige Situation. Vielleicht kann man das aber noch mit dem Kultusministerium klären. In der Zeit der Notbetreuung war es auch möglich, dort mit einem anderen Personalschlüssel zu ar-

beiten. Vielleicht kann man das vorübergehend wieder aktivieren, um Kontaktbeschränkungen zwischen den Gruppen durchsetzen zu können. Denn ich glaube, wie gesagt, dass das Infektionsgeschehen in den Kitas ein Problem ist und dann auch wieder zu Kettenreaktionen führt.

Die zweite Frage bezog sich auf die Jugendberufshilfe und Jugendwerkstätten, ob man hier nicht eine ähnliche Lösung wie bei den Schulen finden kann, Tests zur Verfügung zu stellen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie Schülerinnen und Schüler zu behandeln. Ich glaube, das wäre eine gute Entlastung an dieser Stelle.

Abschließend erlaube ich mir, noch einmal die Frage zu stellen, ob es Erkenntnisse hinsichtlich der Schnelltests in Bezug auf Omikron gibt.

Ministerin **Behrens** (MS): Zu der ersten Frage: Das Landesgesundheitsamt berät das Kultusministerium sehr intensiv in allen Fragen des Infektionsschutzes. Wie das dann im Kultusministerium umgesetzt wird, muss man im Kultusausschuss miteinander besprechen. Ihren Hinweis, dass es Interesse daran gibt, nehmen wir gerne mit. Aber wir können die Frage hier nicht beantworten. Das ist Sache des Kultusministeriums, wie es die Kitas und die konzeptionelle Arbeit in den Kitas begleitet. Dabei möchte ich mich aus Kompetenzgründen zurückhalten.

Natürlich nehmen wir das Thema Jugendwerkstätten mit. Die Verantwortung des Landes zum Stichwort Schule haben wir sehr klar geregelt. Wir haben eine Regelung mit den Kommunen zum Thema Kita gefunden. Ich nehme das mit. Wir haben inzwischen auch für einige Einrichtungen, die der Schule gleichgestellt sind, Möglichkeiten gefunden. Das schauen wir uns noch einmal an.

Zu dem Thema, wie der Antigenschnelltest auf die Omikron-Virusvariante reagiert: Wir haben noch keine Erkenntnisse dazu, wie das bewertet werden kann. In den nächsten Tagen wird es dazu sicherlich auch Hinweise geben. Aber bisher befindet sich Omikron ja noch am Anfang der wissenschaftlichen Erkundung - um das einmal so vorsichtig auszudrücken. Deswegen können wir nicht sagen, ob die Tests die Omikron-Variante richtig herausfiltern können.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Dann bedanke ich mich im Namen des Ausschusses ganz herzlich für die heutige Unterrichtung. Ich möchte in der

letzten ordentlichen Sitzung in diesem Jahr - ob es die letzte Sitzung ist, wissen wir ja noch nicht - die Gelegenheit nutzen, Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses im Namen des Ausschusses für die gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit ganz herzlich zu danken und alles Gute zu wünschen. Hoffentlich haben Sie trotz Corona ein paar besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr.

Tagesordnungspunkt 3:

**Aufklären, Schützen, Impfen - gemeinsam
5. Corona-Welle verhindern!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/10333](#)

*erste Beratung: 123. Plenarsitzung am
07.12.2021
AfSGuG*

Beginn der Beratung

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) brachte ihre Freude darüber zum Ausdruck, dass die Landesregierung bzw. das Sozialministerium an einer mittelfristigen Impfstrategie arbeite und dabei auch die personelle Situation in den Blick nehme. Gemeinsame Aufgabe der politisch Verantwortlichen im Landtag werde es dann sein, den dafür erforderlichen mittleren dreistelligen Millionenbetrag im Doppelhaushalt zu verankern.

Zum Verfahren schlug die Abgeordnete vor, die Landesregierung um eine umfassende schriftliche Unterrichtung über den aktuellen Sachstand und die von ihm geplanten Maßnahmen auch in Absprache mit den Kommunen zu bitten. Diese schriftliche Unterrichtung sollte dem Ausschuss möglichst noch vor Weihnachten zur Verfügung gestellt werden, damit er im neuen Jahr direkt in die Beratungen einsteigen könne.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) schloss sich der Bitte um eine schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung an, äußerte allerdings Zweifel, ob es der Landesregierung möglich sein werde, sie derart kurzfristig vorzulegen, zumal sie auch Vorbereitungen für den bevorstehenden Plenarsitzungsabschnitt treffen müsse und auch ganz andere Themen aktuell virulent seien.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung für die weitere Beratung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Antrag.

Tagesordnungspunkt 4:

Für eine Generation der Chancen statt einer Generation Corona - Kindern und Jugendlichen nach Corona wieder Chancen ermöglichen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9215](#)

erste Beratung: 109. Plenarsitzung am 11.05.2021

federführend: KultA

mitberatend: AfSGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Der - federführende - Kultusausschuss hatte die Beratung des Antrags in seiner 64. Sitzung am 03.12.2021 abgeschlossen und dem Landtag vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Mitberatung

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) erklärte, dass sie noch Beratungsbedarf zu dem Abschnitt IV „Gesund in die Zukunft - Gesundheitliche Corona-Folgen abfedern“ habe, der im Kultusausschuss nicht ausführlich behandelt worden sei.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD) wies darauf hin, dass die Vertreterin der FDP-Fraktion im Hinblick auf ihren Beratungsbedarf mit dem Vertreter ihrer Fraktion im federführenden Kultusausschuss hätte Kontakt aufnehmen sollen, damit die Beratung des Antrags dort nicht mit einem Votum an den Landtag abgeschlossen werde, sodass der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nur noch zu entscheiden habe, ob er sich als mitberatender Ausschuss diesem Votum anschließe oder nicht.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) stimmte dem Vorsitzenden zu. Er führte an, dass es ungewöhnlich sei, dass der federführende Ausschuss seine Beratung mit einem Votum abgeschlossen habe, bevor die zur Beratung hinzugezogenen Ausschüsse ihr Votum dazu abgegeben hätten. Insofern nehme er dieses Votum zur Kenntnis. Inhaltlich könne er sich diesem anschließen. Wenn die Abg. Schütz die Beratung jetzt noch einmal eröffnen wolle, stelle sich die Frage, ob dies nach der Geschäftsordnung überhaupt möglich sei und ob dies auch sinnvoll sei.

Der Abgeordnete sprach sich dafür aus, die Beratung abzuschließen und sich dem Votum des federführenden Ausschusses anzuschließen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD) hielt es auch für ungewöhnlich, dass der Kultusausschuss den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zunächst um eine Stellungnahme zu dem Antrag der FDP-Fraktion betreffend „Eine Perspektive für Bildung und soziales Miteinander“ in der Drucksache 18/8862 gebeten habe, aber im Folgenden auf die Stellungnahme verzichtet und die Beratung des Antrags abgeschlossen habe. Darüber werde er mit dem Vorsitzenden des Kultusausschusses noch ein Gespräch führen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) war der Auffassung, dass der Abschnitt IV des Antrags eine längere Debatte wert sei, aber dass sich auch zu einem anderen Zeitpunkt die Gelegenheit finden werde, über die gesundheitlichen und psychosozialen Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche weiter zu diskutieren.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD) merkte an, dass auch im Rahmen der Beratung im Plenum die Gelegenheit bestehen werde, sich mit diesem Thema zu befassen.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) schloss sich den Ausführungen des Vorsitzenden und des Abg. Schwarz an. Er hob hervor, dass der Ausschuss sich mehrfach mit dem von der Abg. Schütz und dem Abg. Bajus angesprochenen Thema befasst habe. Dies sei alles nicht neu. Mit Sicherheit werde dieses Thema auch im kommenden Jahr wieder auf der Tagesordnung stehen.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Kultusausschusses an, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Abwässer unverzüglich auf hochansteckende Corona-Mutationen untersuchen - Blindflug der Verbreitung jetzt beenden

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8338](#)

direkt überwiesen am 20.01.2021
AfSGuG

zuletzt behandelt (außerhalb der Tagesordnung):
145. Sitzung am 18.11.2021)

Beratung

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD) wies darauf hin, dass die Abg. Janssen-Kucz mit E-Mail vom 6. Dezember 2021 beantragt habe, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, verbunden mit dem Hinweis darauf, dass die neue Corona-Variante Omikron aus Südafrika und deren rasante Ausbreitung vor ca. 14 Tagen nur durch Abwasseruntersuchungen im Großraum Pretoria festgestellt worden sei (s. Anlage 2 zur Einladung zu dieser Sitzung).

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) dankte dem Ministerium für die schriftliche Unterrichtung vom 24. November 2021. Diese Stellungnahme halte sie jedoch für etwas nichtssagend, weil sie sich im Wesentlichen nur auf das Ausschreibungsverfahren für die Pilotprojekte beziehe und keine Aussagen über die Auswertung und ersten Ergebnisse der Pilotprojekte enthalte, auf die bereits in der Beratung vor der Sommerpause verwiesen worden sei. Insofern habe sie den Eindruck, dass man bei diesem Thema auf der Stelle trete und erst einmal mit den Pilotprojekten weitermachen wolle.

Aus der Sicht der Fraktion der Grünen mangle es bislang an einer Gesamtstrategie. Sehr bezeichnend sei, dass die Omikron-Virusvariante in Südafrika nur durch Abwasseruntersuchungen im Großraum Pretoria, die dort schon seit längerer Zeit durchgeführt würden, festgestellt worden sei. Vor diesem Hintergrund sei der Antrag der Fraktion der Grünen aktueller denn je, weil ein System notwendig sei, um Virusmutationen frühzeitig erkennen zu können, die vermutlich auch in Zukunft zu erwarten seien.

Da es nicht möglich sei, von heute auf morgen landesweit das Abwasser zu untersuchen, sollten die Abwasseruntersuchungen jetzt im Rahmen einer Landesstrategie vorrangig erst einmal in denjenigen Kommunen auf den Weg gebracht werden, in denen die höchsten Fallzahlen aufträten, um auch die Entwicklung der Omikron-Virusvariante zu untersuchen. Eine solche Landesstrategie gehöre aus der Sicht der Fraktion der Grünen zu einer mittel- und langfristigen Strategie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hinzu, um endlich vor die Lage zu kommen, statt immer nur hinter der Lage zu sein.

Die Fraktion der Grünen sei auch gerne dazu bereit, ihren Antrag im Hinblick auf die neueren Entwicklungen zu aktualisieren, warte aber zunächst die Signale seitens der Koalitionsfraktionen ab, ob sie dazu bereit seien, Abwässer untersuchen zu lassen, womit nicht nur in Südafrika, sondern auch in anderen Ländern sehr gute Erfolge hinsichtlich der frühzeitigen Erkennung des Verlaufs der Pandemie gesammelt worden seien.

Die Abgeordnete bat um eine Stellungnahme seitens der Landesregierung bzw. des Landesgesundheitsamtes dazu, ob Bestrebungen beständen, über die Modellversuche bzw. Pilotprojekte hinaus eine Landesstrategie für Abwasseruntersuchungen zu erarbeiten, und ferner um eine grundsätzliche Positionierung seitens der Koalitionsfraktionen.

Frau **Dr. Kohls** (NLGA) führte aus, derzeit laufe noch das Auswahlverfahren für die Pilotprojekte, die aus EU-Mitteln gefördert würden. Ende nächsten Jahres solle dann darüber entschieden werden, ob ein flächendeckender Rollout sinnvoll sei. Aus der Sicht des Landesgesundheitsamts gebe es keinen Grund, dem vorzugreifen, weil die Pilotphase sehr wichtig sei, zumal sozusagen viele Stellschrauben beständen. Auch existierten keine harmonisierten Untersuchungsmethoden. Darüber müsse zum Teil noch entschieden werden. Auch gebe es unterschiedliche Nachweisgrenzen abhängig von der jeweiligen Untersuchungsmethode, welche dann auch direkten Einfluss auf die Aussagekraft dieser Methoden hätten. Zudem sei das Verfahren sehr kompliziert und spielten dabei viele Dinge eine Rolle, z. B. der Ort der Probenahme und die Art der Aufbereitung. Dies sollte harmonisiert werden.

Insofern seien noch viele Fragen offen und sei zunächst diese Pilotphase notwendig, sodass dann in ganz Deutschland Daten gesammelt wür-

den und entschieden werde, ob solche Untersuchungen überhaupt sinnvoll seien und inwieweit sie einen zusätzlichen Nutzen böten. Denn Humantests könnten durch Abwasseruntersuchungen nicht ersetzt werden; diese Tests am Menschen seien immer notwendig, um die Pandemie bekämpfende Maßnahmen ergreifen zu können.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) hielt die Eile, die die Abg. Janssen-Kucz jetzt hinsichtlich des in Rede stehenden Antrags an den Tag lege, für nicht für nachvollziehbar. Bereits im Rahmen der Unterrichtung durch die Landesregierung in der 121. Sitzung am 27. Mai 2021 sei deutlich geworden, dass es zunächst notwendig sei, die Pilotprojekte durchzuführen. Dies sei auch in der heutigen Sitzung von der Vertreterin des Landesgesundheitsamts bestätigt worden. Zudem seien seinerzeit erhebliche Zweifel daran geäußert worden, dass mittels Abwasseruntersuchungen frühzeitig Erkenntnisse über ein Infektionsgeschehen gewonnen werden könnten. An dieser Situation habe sich bislang nichts geändert.

Der Abgeordnete plädierte dafür, die abschließende Beratung des Antrags weiter zurückzustellen, um das Ergebnis der Pilotprojekte abzuwarten. Wenn die Fraktion der Grünen etwas anderes wolle, sollte sie den Antrag zur Abstimmung stellen. In diesem Fall würde die CDU-Fraktion ihn jedoch ablehnen, weil er in dieser Form nicht zielführend sei.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) sprach sich dafür aus, den Antrag weiter im Verfahren zu belassen. Ab und zu werde die Fraktion der Grünen weiter Nachfragen dazu stellen. Allerdings werde jetzt enorm viel Zeit verloren, weil auch im europäischen Raum schon groß angelegte Projekte zur Abwasseruntersuchung liefen und auf Erfahrungen anderer umliegender Länder zurückgegriffen werden könnte. Wenn bis Ende 2022 abgewartet würde und erst dann entschieden würde, werde leider ein präventives Instrument aus der Hand gegeben. Zu diesem späten Zeitpunkt werde die Pandemie hoffentlich überstanden sein.

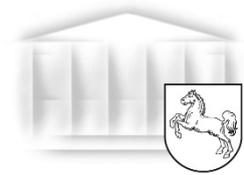
Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) legte Wert auf die Feststellung, dass das Thema des in Rede stehende Antrags der Fraktion der Grünen von Anfang an von allen heute im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen ernst genommen worden sei. Ausweislich der letzten schriftlichen Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24. November 2021 bestehe die Absicht, „in Zusammenar-

beit mit Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen einen gemeinsamen Ansatz zu einer möglichen Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser“ zu erarbeiten. „Hierbei werden deutschlandweit 20 Pilotstandorte in ausgewählten Kommunen eingerichtet.“ Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, was die Fraktion der Grünen eigentlich noch mehr erreichen wolle, außer dass bundesweit der Versuch unternommen werde, zwischen Bund und Bundesländern - auch unter Regierungsbeteiligung der Grünen - sowie Kommunen eine solche Strategie zu vereinbaren. Dies sei eigentlich das Maximum. Er, Schwarz, vertraue dabei auf den Sach- und Fachverstand aller 16 Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände, die jetzt einjährige Pilotprojekte durchführten. Dies sollte abgewartet werden. Wo vor diesem Hintergrund der niedersächsische Sonderweg hinführen solle, vermöge er nicht zu erkennen. Er halte das skizzierte Vorgehen für sehr vernünftig. Dementsprechend sollte der Antrag im Beratungsverfahren belassen werden, damit sich der Ausschuss von Zeit zu Zeit auf den neuesten Stand bringen lassen könne.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kam überein, die abschließende Beratung des Antrags zurückzustellen.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -



- Mitglieder des Landtages
- Fraktionen

nachrichtlich:
+, NILAS

per E-Mail

Bearbeitet von: Herrn Lahmsen
Durchwahl: 0511 3030-2090
Mein Zeichen: II/724 - 0100-05/0.2.3.4
E-Mail: bernd.lahmsen@lt.niedersachsen.de*

7. Dezember 2021

Unterrichtung nach Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung

**hier: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-
Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehendes Dokument, das auch im Intranet unter „Parlamentsarbeit“ in der Kategorie „Unterrichtungen nach Artikel 25 NV“ abrufbar ist, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Lahmsen



Niedersächsische Staatskanzlei . Postfach 2 23 . 30002 Hannover

**Niedersächsische
Staatskanzlei**

Frau Präsidentin
des Niedersächsischen Landtages

nur per Mail

Bearbeitet von Herrn Weißer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120 -
6747

Hannover
6.12.2021

Niedersächsische Corona-Verordnung; Unterrichtung des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
unter Bezugnahme auf Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung übersende ich den

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-
Verordnung,**

den die Staatskanzlei heute zur Verbandsbeteiligung freigegeben hat. Eine Lesefassung, in die die Änderungsbefehle des anliegenden Entwurfs eingearbeitet sind, ist zur Arbeitserleichterung beigefügt. Der Entwurf steht unter dem Vorbehalt, dass der Landtag morgen den von der Landesregierung beantragten Beschluss nach § 28a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz fasst.

Es handelt sich um eine Verordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Federführend für die Abwicklung des Verordnungsgebungsverfahrens ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Jens-Martin Weißer



Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail
Poststelle@stk.niedersachsen.de
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0352 64
BIC: NOLADE2H

Niedersächsische Verordnung
über infektionspräventive Schutzmaßnahmen
zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten
(Niedersächsische Corona-Verordnung)

Vom 23. November 2021

(Nds. GVBl. S. 770)

Geändert durch

- *Verordnung vom 30. November 2021 (Nds. GVBl. S. 826)*
- *Verordnung vom 10. Dezember 2021*

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten

§ 2 Warnstufen

§ 3 Feststellung der Warnstufen

§ 3 a Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher 7-Tage-Inzidenz

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

§ 5 Hygienekonzept

§ 6 Datenerhebung und Dokumentation

§ 7 Testung

Z w e i t e r T e i l

Besondere Vorschriften

§ 7 a Kontaktbeschränkungen

§ 7 b Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Sylvester und Neujahr

§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu **500** Teilnehmerinnen und Teilnehmern

§ 8 a Körpernahe Dienstleistungen

§ 8 b Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen

§ 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

§ 9 a Einzelhandel

§ 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

§ 11 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

§ 11 a Messen

§ 11 b **Herbstmärkte**, Weihnachtsmärkte

§ 12 Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

§ 13 Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben

§ 14 Kindertagespflege, Jugendfreizeiten

§ 15 Kindertageseinrichtungen

§ 16 Schulen

§ 17 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag

§ 18 Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

§ 19 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

§ 20 Wahlen

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 21 Weitergehende Regelungen und Anordnungen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten

(1) ¹Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind. ²Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) ¹Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. ²Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften geschlossener Räume empfohlen.

(3) Eine Veranstalterin, ein Veranstalter, eine Betreiberin oder ein Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs kann unabhängig von den Warnstufen dieser Verordnung im Rahmen der Privatautonomie den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen beschränken, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), geändert durch Artikel 20 a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen (2-G-Regelung).

§ 2

Warnstufen

(1) Sind Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 von Warnstufen abhängig, so bestimmen sich diese nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Eine Warnstufe wird nach Maßgabe des § 3 festgestellt, wenn der Leitindikator „Hospitalisierung“ und mindestens ein weiterer Indikator die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche erreichen:

Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
1. „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tage- Hospitalisierungsinzidenz - Fälle je 100 000)	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9

2. „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz - Fälle je 100 000 - im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
3. „Intensivbetten“ (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent	mehr als 15 Prozent.

(3) ¹Der Leitindikator „Hospitalisierung“ bestimmt sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz). ²Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. ³Die Fallzahl wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.

(4) ¹Der Indikator „Neuinfizierte“ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). ²Dabei sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

(5) ¹Der Indikator „Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem landesweiten prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität. ²Die Intensivbettenkapazität beträgt 2 350 Betten. ³Die Anzahl der belegten Intensivbetten wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht die aktuellen Werte der Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ täglich auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html.

(7) Soweit der Bundestag nicht die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG feststellt, bedarf es insbesondere im Hinblick auf Warnstufe 3 für Maßnahmen, die über den Maßnahmenkatalog des § 28 a Abs. 7 IfSG hinausgehen, eines vorherigen Beschlusses des Landtages nach § 28 a Abs. 8 IfSG.

§ 3

Feststellung der Warnstufen

(1) ¹Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Intensivbetten“ an fünf

aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. ³²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind.

(2) ¹Erreichen in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind. ³Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt darf von der Feststellung der Warnstufe 1 nach Satz 1 absehen, solange das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.

(3) ¹Erreicht einer der beiden Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

(4) ¹Erreicht in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt einer der beiden Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ³Die Bekanntgabe der

Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

(5) ¹Mit Wirkung vom 24. November 2021 wird die Warnstufe 1 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. ²Die Feststellung nach Satz 1 endet, soweit nach den Absätzen 1 bis 4 ein Zeitpunkt festgestellt wird, ab dem keine oder eine andere Warnstufe gilt.

§ 3 a

Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher 7-Tage-Inzidenz

¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 350, so hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festzustellen. ²Solange die Feststellung nach Satz 1 gilt, gelten in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Regelungen dieser Verordnung, die an die Feststellung der Warnstufe 3 anknüpfen.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Dies gilt auch für Personen, die

1. an einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen, wenn die Teilnehmerzahl 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, übersteigt, unabhängig vom Veranstaltungsort,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen,
3. als Fahrgäste an touristischen Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten teilnehmen, es sei denn, dass alle Fahrgäste einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen,
4. an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1, des § 10, 11 oder 11 a, in geschlossenen Räumen teilnehmen,
5. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
6. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die den Abstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 naturgemäß unterschreiten, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen

oder des Handels.

³Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. ⁴Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 tragen. ⁴Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so tritt in Satz 2 Nr. 1 an die Stelle der Teilnehmerzahl 25 die Teilnehmerzahl 15. ⁵Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so tritt in Satz 2 Nr. 1 an die Stelle der Teilnehmerzahl 25 die Teilnehmerzahl 10.

(1 a) ¹Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, für den oder die die Warnstufe **2 oder** 3 gilt, haben Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 ausgenommen. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden für die Nutzung von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs, die im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beginnen, für den oder die keine oder eine niedrigere Warnstufe als die **Warnstufe 2** gilt.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden. ²Die Landkreise und kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, sollen von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch machen.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie in Bezug auf privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nicht etwas anderes regelt,
2. für die Teilnahme an einer privaten Veranstaltung mit höchstens 25 , im Fall der Geltung der Warnstufe 2 mit höchstens 15, im Fall der Geltung der Warnstufe 3 mit höchstens 10, Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäß § 8 Abs. 8, unabhängig vom Veranstaltungsort,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass

die Tätigkeit Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 unterfällt, in den in § 8 Abs. 2, den §§ 8 a, 8 b sowie 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 10, 11 oder 11 a darstellt,

4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung für Personen, die sich im Rahmen einer öffentlichen Wahl um ein politisches Mandat oder Amt bewerben,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages und das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung unberührt bleiben,
6. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
7. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
8. bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads,
9. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt,
10. im Rahmen einer logopädischen Behandlung und während der Bestrahlung in einem Solarium,
11. bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss,
12. wenn Regelungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 dies ermöglichen.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf die pflichtige Person während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs, einer Spielhalle, einer Spielbank, einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat.

(5) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ausgenommen.

(6) ¹Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. ²Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. ³Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 5

Hygienekonzept

(1) ¹Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; ausgenommen sind

1. private Veranstaltungen mit höchstens 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
2. wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen.

²Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so verringert sich die Höchstteilnehmerzahl nach Satz 1 Nr. 1 auf 15. ³Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so verringert sich die Höchstteilnehmerzahl nach Satz 1 Nr. 1 auf 10.

(2) ¹In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und

von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und

7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

²Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. ³Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. ⁴In den Fällen der Veranstaltungen nach den §§ 10, 11 und 11 a sowie beim Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, nach § 12 hat die oder der Verpflichtete unaufgefordert, im Übrigen auf Verlangen der zuständigen Behörde, das Hygienekonzept vorzulegen. ⁵Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. ⁶Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes ein Hygienekonzept nur zu erstellen, wenn die Versammlungsbehörde dies aufgrund der Umstände der Versammlung, insbesondere der Anzahl der Teilnehmenden und der örtlichen Gegebenheiten, zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 verlangt.

§ 6

Datenerhebung und Dokumentation

(1) ¹Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber
 - a) eines Beherbergungsbetriebs,
 - b) eines Gastronomiebetriebs oder
 - c) einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der

Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 12,

4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
5. die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischer Lernförderung,
6. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
7. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
8. jede Person, die einen Test nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt,
9. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank, einer Spielhalle oder einer Wettannahmestelle,
10. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 25, im Fall der Geltung der Warnstufe 2 mit mehr als 15, im Fall der Geltung der Warnstufe 3 mit mehr als 10, bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder einer Veranstaltung nach § 10 oder 11, wobei Wochenmärkte und Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes ausgenommen sind,
11. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Messe nach § 11 a,
12. die Unternehmerin oder der Unternehmer einer touristischen Busreise,
13. die Betreiberin oder der Betreiber einer Sauna, Therme oder Schwimmhalle

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. ²Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. ³Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. ⁴Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen zu übermitteln. ⁶Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. ⁷Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen. ⁸Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist; die Verpflichtungen nach den Sätzen 2, 3, 5 und 7 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten, Erhebungsdatum und -urzeit sowie

Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht.

(2) ¹Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 1 Satz 8 Halbsatz 2 anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. ²Die nach Satz 1 angeforderten Kontaktdaten dürfen von dem zuständigen Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden. ³Die nach Satz 1 angeforderten Kontaktdaten sind vom zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

(3) ¹Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. ²Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie im Fall des Absatzes 1 Satz 8 die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Fall eines positiven Testergebnisses, oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 1 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(4) ¹Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 2 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 8, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. ²Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 3 Satz 1 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

§ 7

Testung

(1) ¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BANz AT 25.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BANz AT 19.08.2021 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen

Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

²Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden. ³Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer anderen Person stattfinden, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist,
3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

⁴Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. ⁵Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen.

(2) ¹Die Person, die den Test gemäß Absatz 1 Satz 4 durchgeführt oder gemäß Absatz 1 Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen. ²Die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

(3) Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden, indem die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis gemäß Absatz 2 oder im Fall einer Testung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV

vorlegt.

(4) ¹Ergibt eine Testung nach Absatz 1 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen. ²Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 6 Abs. 1 Satz 8 erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. ³§ 6 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 3 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(5) ¹In den Fällen, in denen in dieser Verordnung der Zugang zu einer Einrichtung, die Teilnahme an einer Veranstaltung oder die Inanspruchnahme einer Leistung von der Vorlage eines Impfnachweises abhängig ist, gilt dies nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach den Absätzen 1 bis 3 führen.

(6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, so gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorlegen.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 7 a

Kontaktbeschränkungen

(1) ¹Gilt die Warnstufe 2 oder 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist die private Zusammenkunft einer Person, die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, mit anderen Personen auf die Personen ihres Haushalts und zwei Personen aus einem weiteren Haushalt beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. ²Außerdem werden auch Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sowie Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeweils nicht eingerechnet.

(2) Nicht als privat im Sinne des Absatzes 1 gelten Zusammenkünfte

1. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,

2. bei

a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags unberührt bleiben,

- b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, und
 - c) Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Wahlen,
3. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
 4. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
 5. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 3 und 4, Kindertageseinrichtungen (§ 15) und Schulen (§ 16).

(3) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so sind private Feiern und Zusammenkünfte zwischen Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen oder gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, mit einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstteilnehmerzahl von 200 Personen unter freiem Himmel zulässig. ²Für Personen, die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen noch gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, gilt auch im Hinblick auf private Feiern und Zusammenkünfte Absatz 1.

§ 7 b

Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Sylvester und Neujahr

(1) ¹Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. ²In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7.00 Uhr, ist auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne der Sätze 1 und 2 fest.

(2) Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist verboten.

(3) Am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 sind Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Haushalt angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als fünf Personen aufhalten, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs die Haushaltszugehörigkeit nicht maßgeblich ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes und für religiöse Veranstaltungen.

§ 8

Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach den Absätzen 4 bis 8 beschränkt.

(2) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind.

(3) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 gelten nicht

1. für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
2. für religiöse Veranstaltungen,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in den §§ 8 a bis 9 genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in Absatz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 darstellt,
4. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,

6. bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleibt,
7. für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
8. für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

(4) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 25 bis zu **500** Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den Zutritt zu verweigern. ⁴Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 mit mehr als 25 bis zu **500** Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²Will eine Person an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen, so hat sie bei Betreten des Veranstaltungsortes einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 mit mehr als 15 bis zu **500** Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. **²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer 70 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreitet.** ³Will eine Person an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen, so hat sie beim Betreten des Veranstaltungsortes entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ⁴Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist

jeweils entsprechend anzuwenden.

(6 a) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel mit mehr als 10 bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Halbsatz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer 70 Prozent der Personenzahl der Einrichtung nicht überschreitet.

²Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf Veranstaltungen unter freiem Himmel entsprechend. ³Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6 b) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist. ³Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so gilt Satz 2 nicht.

(7) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach Absatz 1 ist verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, soweit diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(8) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen

mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

(9) ¹In den Fällen, in denen keine Warnstufe gilt oder in denen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel der Zutritt auf Personen beschränkt ist, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, beschränken (2-G-Regelung). ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 sind entsprechend anzuwenden. ³Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

§ 8 a

Körpernahe Dienstleistungen

(1) Die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen ist nach den Absätzen 2 bis 4 beschränkt.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²Will eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel entgegennehmen, so hat sie oder er bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Gilt **mindestens** die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum gleichzeitig nur eine Dienstleistung gegenüber einer einzelnen Person erbracht wird oder die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden 70 Prozent der vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Kapazität des Raumes für das gleichzeitige Erbringen von Dienstleistungen nicht überschreitet. ³Für Prostitutionsdienstleistungen gilt ausschließlich Satz 1. ⁴Will eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel entgegennehmen, so hat sie oder er bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entweder in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum gleichzeitig nur eine Dienstleistung gegenüber einer einzelnen Person erbracht wird oder die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden 70 Prozent der vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Kapazität des Raumes für das gleichzeitige Erbringen von Dienstleistungen nicht überschreitet. ³Für Prostitutionsdienstleistungen gilt ausschließlich Satz 1. ⁴Die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf die Entgegennahme von körperlichen Dienstleistungen unter freiem Himmel

entsprechend. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

(7) Für dienstleistende Personen in Betrieben im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.

§ 8 b

Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen

(1) Die Nutzung einer Beherbergungsstätte und die Nutzung von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden, ist nach den Absätzen 2 bis 6 beschränkt; die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel nutzen, so hat sie bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine

Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung einer Beherbergungsstätte nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden.³Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung von Sportanlagen nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.⁴Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel nutzen, so hat sie bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen.⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 entweder in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen.²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung einer Beherbergungsstätte nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden.³Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung von Sportanlagen nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.⁴Jede Person muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf die Nutzung einer Einrichtung oder Anlage unter freiem Himmel entsprechend.⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 ist die Nutzung einer Beherbergungsstätte im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zulässig, wenn die beherbergte Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegt.²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Ist die Nutzung einer Sportanlage zur Wahrung des Tierwohls unerlässlich, so hat jede Person bei Betreten der Sportanlage abweichend von den Absätzen 3 bis 5 einen Impfnachweis gemäß § 2

Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Eine Person, der die Nutzung einer Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Nachweises über eine negative Testung nach den Absätzen 2 bis 6 gestattet ist, hat darüber hinaus während der Nutzung der Beherbergungsstätte mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. ²Erfüllt sie diese Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

(9) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

(10) Für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.

§ 9

Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

(1) Der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung sind nach den Absätzen 2 bis 7 beschränkt.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jeder Gast und jede dienstleistende Person beim Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des Absatzes 1 sowohl zu den geschlossenen Räumen als auch zu den Außenbewirtschaftungsflächen einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.

(3) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ²Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs ist auf Gäste und dienstleistende Personen

beschränkt, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen.

³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt jeweils entsprechend.

(4) ¹Gilt **mindestens** die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen; die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der geschlossenen Räume des Gastronomiebetriebs genutzt werden. ³Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs ist auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen; ~~§ 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.~~ ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 **sowie § 8 Abs. 9 Satz 3 gelten** jeweils entsprechend.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt sowohl zu den geschlossenen Räumen als auch zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität sowohl der geschlossenen Räume als auch der Außenbewirtschaftungsfläche des Gastronomiebetriebs genutzt werden. ³Die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs entsprechend. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie § 8 Abs. 8 Satz 3 gelten jeweils entsprechend.

(6) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

(7) ¹Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis **6** nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Studierenden und Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Einrichtung dienen. ²Absätze 1 bis **6** gelten auch nicht für

1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen und
3. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen.

(8) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis **6** sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.

§ 9 a

Einzelhandel

(1) ¹Der Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung des Einzelhandels ist nach Absatz 2 beschränkt. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Wochenmärkte unter freiem Himmel sowie Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit folgenden Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Grundversorgung der Bevölkerung:

1. Lebensmitteln einschließlich des Getränkehandels,
2. medizinischen Produkten und Arzneimitteln einschließlich der Produkte von Optiker- und Hörgeräteakustikerbetrieben sowie des Orthopädienschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
3. Drogerie-, Sanitätshaus- und Reformhausgütern,
4. Babybedarfsgütern,
5. Gartenbaumarktgütern,
6. Gütern des Brennstoff- und Heizstoffhandels einschließlich der Tankstellen,
7. Gütern des Tierbedarfs- und Futtermittelhandels, des Blumenhandels einschließlich der Güter des gärtnerischen Facheinzelhandels,
8. Zeitungen, Zeitschriften und Büchern
9. Gütern des Brief- und Versandhandels

10. Fahrkarten für den Personenverkehr.

³Satz 2 gilt auch in Bezug auf Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit gemischtem Sortiment, das regelmäßig Waren und Güter umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen entsprechen, wenn die Waren und Güter den Schwerpunkt des Sortiments bilden.

(2) ¹Gilt die Warnstufe 2 oder 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Kundinnen und Kunden sowie dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Kundinnen und Kunden sowie die dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Auslieferung jeglicher Waren und Güter auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

§ 10

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) ¹Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(2) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch

- a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer,
- b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
- c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,

sowie

2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierter Personen von der Veranstaltung.

²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung zu sorgen.

(3) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(4) Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. ²Im Übrigen sind bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit jeweils mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen. ³Eine Zulassung darf nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei denen die Zahl der teilnehmenden Personen 30 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. ⁴Eine Zulassung darf auch nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf eine Zulassung für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erteilt werden. ²Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit nicht mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen haben abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; abweichend von § 4 Abs. 4 ist die Atemschutzmaske auch dann zu tragen,

soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist. ⁵Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(6) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf weder eine Sitzung noch eine Zusammenkunft noch eine Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 zugelassen werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

§ 11

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) ¹Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch

- a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer,
- b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
- c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,

sowie

2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierter Personen von der Veranstaltung.

(3) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person auch bei der Einnahme eines

Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(4) Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ²Für das dienstleistende Personal gilt bei mehrtägigen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen § 8 Abs. 7 entsprechend. ³Im Übrigen sind bei Sitzungen, Zusammenkünften und Sitzungen mit jeweils mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen. ³Eine Zulassung darf nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei denen die Zahl der teilnehmenden Personen 30 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. ⁴Eine Zulassung darf auch nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 10 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf eine Zulassung für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erteilt werden. ²Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit nicht mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat jede Person bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen haben abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, wobei die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. ⁴Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden

für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(6) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf weder eine Sitzung noch eine Zusammenkunft noch eine Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 zugelassen werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

§ 11 a

Messen

(1) ¹Messen für mehr als 1 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher sind unabhängig von der Geltung einer Warnstufe zulässig, soweit die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreitet; die Begrenzung auf 50 Prozent gilt nicht, wenn an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein zuvor mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorhalten. ³Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Messe ab Bekanntgabe der Warnstufe 2 beschränken oder untersagen. ⁴§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 9 gilt entsprechend. ⁵Für Messen in geschlossenen Räumen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 oder 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Messe besuchen will, beim ersten Zutritt zum Messegelände einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative PCR-Testung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ²Will eine Person, die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, eine Messe an mehreren Tagen besuchen, so hat sie ab dem zweiten Tag ihres Besuchs täglich den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Für das dienstleistende Personal ist § 8 Abs. 7 entsprechend anzuwenden. ⁴Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Messe besucht oder dort Dienste leistet, abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar.

(3) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so sind Messen im Sinne

des Absatzes 1 Satz 1 unzulässig.

§ 11 b

~~Herbstmärkte~~, Weihnachtsmärkte

(1) Abweichend von den §§ 8 bis 11 sind ~~Herbstmärkte und~~ Weihnachtsmärkte nach den Absätzen 2 bis 9 ~~und nur dann zulässig, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt höchstens die Warnstufe 2 gilt; im Fall der Geltung der Warnstufe 3 sind Herbstmärkte und Weihnachtsmärkte unzulässig.~~

(2) ¹Bewirtschaftungen dürfen auf einem ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkt nicht in allseitig geschlossenen Buden oder sonstigen allseitig geschlossenen Räumen erbracht oder entgegengenommen werden. ²Jeder Stand, einschließlich offener Buden und sonstiger Verkaufsstellen sowie Fahrgeschäfte, soll grundsätzlich zum nächsten Stand einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten, soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften andere Mindestabstände ergeben. ³Die zuständige Behörde darf abweichend von Satz 2 je nach den örtlichen Verhältnissen geringere oder größere Mindestabstände vorsehen; Mindestabstände, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) ¹Auf einem ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkt muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine medizinische Maske tragen. ²Satz 1 gilt auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. ³Die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. ⁴Gilt ~~mindestens~~ die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden.

(4) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber des ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkts hat ein Hygienekonzept zu erstellen, in dem abweichend von § 5 Abs. 2 insbesondere, soweit es der Größe des ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkts angemessen ist, Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen sind, die

1. unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten der Vermeidung von größeren Personenansammlungen dienen,

2. - gestrichen -

3. der Kontrolle der Einhaltung des Absatzes 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, über das Erbringen von Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur an berechnigte Personen dienen, zum Beispiel durch
- a) Umschließen des Geländes des ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkts mit Zugangskontrollen an zentralen Zugängen oder
 - b) unverwechselbare und nicht übertragbare Kennzeichnung der berechtigten Personen vor der Entgegennahme jeglicher Bewirtungsleistung oder Leistung eines Fahrgeschäfts auf dem ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkt oder
 - c) dezentrale Überprüfungen der berechtigten Personen durch die Standbetreiberinnen und Standbetreiber vor Erbringen ihrer Bewirtungsleistungen oder Leistungen eines Fahrgeschäfts,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln und
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreanlagen sicherstellen.

²Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die einen gesteigerten Infektionsschutz gewährleisten, zum Beispiel durch Vermeidung von belegendem Besucherverkehr (Einbahnstraßenregelung), durch Mund-Nasen-Bedeckung der dienstleistenden Personen auch in nicht allseitig geschlossenen Räumen oder durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. ³Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. ⁴Das Hygienekonzept ist zusammen mit dem Antrag auf gewerberechtliche Genehmigung des ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkts vorzulegen. ⁵Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Betreiberin oder der Betreiber des ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkts über die Umsetzung des Hygienekonzepts Auskunft zu erteilen. ⁶Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) ¹Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften dürfen auf einem ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkt nur gegenüber Personen erbracht und von Personen entgegengenommen werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 verfügen (berechnigte Personen). ²Auch ohne Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 sind berechnigte Personen auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(6) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber des ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkts ist verpflichtet, alle an

oder auf dem Gelände des ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkts anbietenden oder dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. ³§ 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; gilt ~~mindestens~~ die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die neben einem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich über den Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 verfügen. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass alle an oder auf dem Gelände des ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkts anbietenden oder dienstleistenden Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 vorlegen, nur dann dort tätig sein dürfen, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

(8) Die zuständige Behörde hat stichprobenartig die Umsetzung des Hygienekonzepts auf dem Gelände, auf dem der ~~Herbst- oder~~ Weihnachtsmarkt stattfindet, und die Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 bis 7 im Übrigen zu kontrollieren.

§ 12

Diskotheiken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹Der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 bis 4 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 5 zu treffen. ³Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten. ⁴Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 6 sind anzuwenden, wobei abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 8 Halbsatz 1 die Kontaktdatenerhebung ausschließlich elektronisch erfolgen muss.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1

Satz 1 in geschlossenen Räumen als Gast besuchen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ²Gilt **mindestens** die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Person, die eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unter freiem Himmel als Gast besuchen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative PCR-Testung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen. ³Gilt **mindestens** die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ³⁴Im Rahmen der Sätze 1 bis 3 ist § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹In einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine medizinische Maske tragen. ²Abweichend von § 4 Abs. 4 gilt Satz 1 auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken, in einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, auch zum Konsumieren einer Shisha-Pfeife, darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. ³Die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
3. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. ⁴Gilt **mindestens** die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden.

(5) ¹Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen; in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, genügt für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3.

(6) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, so sind die Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für den Kunden- und Besuchsverkehr geschlossen.

§ 13

Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben

(1) ¹Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. ²Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. ³Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. ⁴Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. ⁵Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(2) Für Personen, die von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben temporär als Erntehelferinnen oder Erntehelfer beschäftigt sind, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, sowie für in Schlacht- und Zerlegebetrieben in der Produktion eingesetzte Personen gilt § 28 b IfSG.

(3) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 6 Abs. 1 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 14

Kindertagespflege, Jugendfreizeiten

(1) ¹Kindertagespflegepersonen, die einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedürfen, haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die Kindertagespflegeperson zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder im Sinne des § 43 SGB VIII betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 8, Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. ³§ 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Betreuung fremder Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen in

Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(3) ¹Absatz 1 gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Zeltlagern, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend. ²Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen. ³In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der mindestens die Warnstufe 1 nach § 2 festgestellt ist,

1. dürfen die Betreuungsangebote nicht mehr als 50 gleichzeitig anwesende fremde Kinder und Jugendliche umfassen,
2. ist bei mehrtägigen Angeboten vor Beginn ein Test nach § 7 Abs. 1 durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen und
3. sind während des Betreuungsangebots jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen.

§ 15

Kindertageseinrichtungen

(1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten ist unter Beachtung des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Kindertagesbetreuung“ vom 25. August 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html), in Ergänzung zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zulässig.

(2) ¹Die örtlich zuständige Behörde kann den Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten bei lokalen Infektionsgeschehen einschränken. ²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. ³Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. ⁴In den Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in Gruppen betreut werden, die in ihrer Personenzusammensetzung in der Regel unverändert bleiben. ⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. ⁶Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. ⁷Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. ⁸Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen

den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht.
⁹Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt wird.
¹⁰Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(3) ¹Für die Dauer einer Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen zulässig. ²Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ³Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 1 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. ⁴Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,
2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder, und
3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder,

nicht überschreiten. ⁵Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. ⁶Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden.

⁷Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. ⁸Die Sätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

(4) ¹Jede Person, ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen, hat in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Betreuung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Darüber hinaus haben auch Kinder ab der Einschulung sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen während der Betreuung in geschlossenen Räumen in einer Gruppe, in der überwiegend oder ausschließlich Kinder

von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Dem Träger einer Kindertageseinrichtung wird empfohlen, für die in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen ein Testkonzept zu entwickeln, wobei Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, von einer Testverpflichtung auszunehmen sind.

§ 16

Schulen

(1) ¹An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). ²Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ³Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. ⁴In einem Schulgebäude hat jede Person während des Schulbetriebs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) ¹Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(3) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 Abs. 3 vorlegt. ²Abweichend von Satz 1 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1

je Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 muss an den ersten fünf Schultagen nach den Weihnachtsferien ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,

~~2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,~~

2. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, und

3. Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen,

4. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

⁵Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 2 Tests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 2 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren. ⁷Ergibt eine Testung mittels eines Selbsttests im Sinne des Satzes 1 das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe, auch wenn diese oder dieser über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 2 zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden PCR-Testung negativ ist.

(4) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 11. November 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(5) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

(6) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 hinsichtlich des Impf-, Sero- und Teststatus nach § 28 b Abs. 3 und § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.

§ 17

Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 5 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Mit diesen Regelungen im Hygienekonzept soll Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern auch dann ermöglicht werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen.

(2) ¹Beschäftigte in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. ²Für Dritte, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen erbringen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) ¹Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. ²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(6) ¹Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 erstellten Hygienekonzepts sind

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie
2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs

zulässig. ²Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 gelten nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung gemäß § 7 vorlegen. ³Satz 2 gilt entsprechend für den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis.

§ 18

Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

¹Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines mit einer Werkstatt für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe sowie die Leitung einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines mit einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

§ 19

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

¹Der Zutritt zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zweck des Besuchs von Patientinnen und Patienten ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

§ 20

Wahlen

(1) ¹Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei öffentlichen Wahlen sowie sonstigen Sitzungen von Wahlausschüssen gelten ergänzend zu den Regelungen dieser

Verordnung die Absätze 2 bis 5. ²Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlvorstände und Wahlausschüsse auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.

(2) ¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat die Hygieneanforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 sicherzustellen. ²Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nach § 1 Abs. 2 gilt nicht für zulässige Hilfspersonen der wahlberechtigten Person. ³Er gilt ebenfalls nicht beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk, wobei die Fahrzeuginsassen eine medizinische Maske zu tragen haben. ⁴Vor dem Betreten des Wahlraumes soll sich jede Person die Hände desinfizieren.

(3) Abweichend von § 8 ist der Zutritt zum Wahlgebäude den Mitgliedern der Wahlvorstände und den wahlberechtigten Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts auch dann zu gewähren, wenn sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind.

(4) ¹Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Wahlgebäude nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung. ²Sie gilt ferner nicht für die Wahlvorstände während des Auszählens und der Ergebnisermittlung.

(5) ¹Soweit Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter), nach § 4 Abs. 5 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, dürfen sie sich in Wahlräumen zwischen 8 und 13 Uhr, zwischen 13 und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden. ²Die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Person dem Wahlvorstand eine Testung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 4 mit negativem Testergebnis nachweist.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 21

Weitergehende Regelungen und Anordnungen

(1) ¹Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere beim Erreichen der Warnstufen 2 und 3. ³§ 28 a IfSG ist zu beachten.

(2) ¹Bei Anordnungen nach Absatz 1, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs

ermöglichen. ²Der Schulbesuch für die Teilnahme an Abschluss- oder Abiturprüfungen darf nicht untersagt werden.

(3) Bei Anordnungen nach Absatz 1, die Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes betreffen, darf der Besuch der Einrichtungen für die Durchführung und Teilnahme an berufsbezogenen Maßnahmen und Prüfungen nicht untersagt werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 4 bis 13 und die §§ 17 bis 20 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des ~~22. Dezember 2021~~ **19. Januar 2022** außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), außer Kraft.

Hannover, den 23. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 10. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), geändert durch Verordnung vom 30. November 2021 (Nds. GVBl. S. 826), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das dem zweiten Satz vorangestellte Satzzählungszeichen von „³“ in „²“ geändert.
2. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher 7-Tage-Inzidenz

¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 350, so hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festzustellen. ²Solange die Feststellung nach Satz 1 gilt, gelten in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Regelungen dieser Verordnung, die an die Feststellung der Warnstufe 3 anknüpfen.“

3. § 4 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Warnstufe“ die Worte „2 oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. Dem § 7 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹In den Fällen, in denen in dieser Verordnung der Zugang zu einer Einrichtung, die Teilnahme an einer Veranstaltung oder die Inanspruchnahme einer Leistung von der Vorlage eines Impfnachweises abhängig ist, gilt dies nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich

nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach den Absätzen 1 bis 3 führen.

(6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, so gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorlegen.“

5. Nach der Überschrift des Zweiten Teils werden die folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a

Kontaktbeschränkungen

(1) ¹Gilt die Warnstufe 2 oder 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist die private Zusammenkunft einer Person, die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, mit anderen Personen auf die Personen ihres Haushalts und zwei Personen aus einem weiteren Haushalt beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. ²Außerdem werden auch Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sowie Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeweils nicht eingerechnet.

(2) Nicht als privat im Sinne des Absatzes 1 gelten Zusammenkünfte

1. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
2. bei
 - a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags unberührt bleiben,
 - b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, und
 - c) Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und

Durchführung öffentlicher Wahlen,

3. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
4. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
5. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 3 und 4, Kindertageseinrichtungen (§ 15) und Schulen (§ 16).

(3) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so sind private Feiern und Zusammenkünfte zwischen Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen oder gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, mit einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstteilnehmerzahl von 200 Personen unter freiem Himmel zulässig. ²Für Personen, die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen noch gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, gilt auch im Hinblick auf private Feiern und Zusammenkünfte Absatz 1.

§ 7 b

Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Sylvester und Neujahr

(1) ¹Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. ²In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7.00 Uhr, ist auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne der Sätze 1 und 2 fest.

(2) Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist verboten.

(3) Am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 sind Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Haushalt angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als fünf Personen aufhalten, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs die Haushaltszugehörigkeit nicht maßgeblich ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes und für religiöse Veranstaltungen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer 70 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreitet.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

e) Absatz 6 a erhält folgende Fassung:

„(6 a) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel mit mehr als 10 bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Halbsatz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer 70 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreitet. ²Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine

Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf Veranstaltungen unter freiem Himmel entsprechend. ³Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.“

f) Dem Absatz 6 b wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so gilt Satz 2 nicht.“

7. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum gleichzeitig nur eine Dienstleistung gegenüber einer einzelnen Person erbracht wird oder die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden 70 Prozent der vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Kapazität des Raumes für das gleichzeitige Erbringen von Dienstleistungen nicht überschreitet. ³Für Prostitutionsdienstleistungen gilt ausschließlich Satz 1.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entweder in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem

geschlossenen Raum gleichzeitig nur eine Dienstleistung gegenüber einer einzelnen Person erbracht wird oder die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden 70 Prozent der vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Kapazität des Raumes für das gleichzeitige Erbringen von Dienstleistungen nicht überschreitet. ³Für Prostitutionsdienstleistungen gilt ausschließlich Satz 1. ⁴Die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf die Entgegennahme von körperlichen Dienstleistungen unter freiem Himmel entsprechend. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- d) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

8. § 8 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätzen 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz werden hinter der Angabe „Absatzes 1“ die Worte „in geschlossenen Räumen“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung einer Beherbergungsstätte nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden. ³Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung von Sportanlagen nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- d) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 entweder in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung einer Beherbergungsstätte nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden. ³Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung von Sportanlagen nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. ⁴Jede Person muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf die Nutzung einer Einrichtung oder Anlage unter freiem Himmel entsprechend. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 ist die Nutzung einer Beherbergungsstätte im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zulässig, wenn die beherbergte Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegt. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Ist die Nutzung einer Sportanlage zur Wahrung des Tierwohls unerlässlich, so hat jede Person bei Betreten der Sportanlage abweichend von den Absätzen 3 bis 5 einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 8 bis 10.
- f) Im neuen Absatz 8 wird die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 6“ ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 9 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 8“

ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 9“ durch die Angabe „2 bis 7“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Am Ende von Satz 2 werden das Semikolon und der 2. Halbsatz gestrichen.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie § 8 Abs. 9 Satz 3 gelten jeweils entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt sowohl zu den geschlossenen Räumen als auch zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität sowohl der geschlossenen Räume als auch der Außenbewirtschaftungsfläche des Gastronomiebetriebs genutzt werden. ³Die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,

2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,

3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und

4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs entsprechend. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie § 8 Abs. 8 Satz 3 gelten jeweils entsprechend.

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

e) Im neuen Absatz 6 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 7 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

g) Im neuen Absatz 8 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

10. Die §§ 10 und 11 werden durch die folgenden §§ 9 a bis 11 ersetzt:

„§ 9 a

Einzelhandel

(1) ¹Der Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung des Einzelhandels ist nach Absatz 2 beschränkt. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Wochenmärkte unter freiem Himmel sowie Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit folgenden Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Grundversorgung der Bevölkerung:

1. Lebensmitteln einschließlich des Getränkehandels,
2. medizinischen Produkten und Arzneimitteln einschließlich der Produkte von Optiker- und Hörgeräteakustikerbetrieben sowie des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
3. Drogerie-, Sanitätshaus- und Reformhausgütern,
4. Babybedarfsgütern,
5. Gartenbaumarktsgütern,
6. Gütern des Brennstoff- und Heizstoffhandels einschließlich der Tankstellen,
7. Gütern des Tierbedarfs- und Futtermittelhandels, des Blumenhandels einschließlich der Güter des gärtnerischen Facheinzelhandels,
8. Zeitungen, Zeitschriften und Büchern
9. Gütern des Brief- und Versandhandels
10. Fahrkarten für den Personenverkehr.

³Satz 2 gilt auch in Bezug auf Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit gemischtem Sortiment, das regelmäßig Waren und Güter umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen entsprechen, wenn die Waren und Güter den Schwerpunkt des Sortiments bilden.

(2) ¹Gilt die Warnstufe 2 oder 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Kundinnen und Kunden sowie dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Kundinnen und Kunden sowie die dienstleistenden

Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Auslieferung jeglicher Waren und Güter auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

§ 10

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) ¹Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(2) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch
 - a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer,
 - b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
 - c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,

sowie

2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierter Personen von der Veranstaltung.

²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung zu sorgen.

(3) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit

sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(4) Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. ²Im Übrigen sind bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit jeweils mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen. ³Eine Zulassung darf nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei denen die Zahl der teilnehmenden Personen 30 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. ⁴Eine Zulassung darf auch nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf eine Zulassung für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erteilt werden. ²Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit nicht mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen haben abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; abweichend von § 4 Abs. 4 ist die Atemschutzmaske auch dann zu tragen, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist. ⁵Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf

personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(6) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf weder eine Sitzung noch eine Zusammenkunft noch eine Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 zugelassen werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

§ 11

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) ¹Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch
 - a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer,
 - b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
 - c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,

sowie

2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierter Personen von der Veranstaltung.

(3) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und

reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(4) Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ²Für das dienstleistende Personal gilt bei mehrtägigen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen § 8 Abs. 7 entsprechend. ³Im Übrigen sind bei Sitzungen, Zusammenkünften und Sitzungen mit jeweils mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen. ³Eine Zulassung darf nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei denen die Zahl der teilnehmenden Personen 30 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. ⁴Eine Zulassung darf auch nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 10 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf eine Zulassung für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erteilt werden. ²Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit nicht mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat jede Person bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen haben abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, wobei die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,

2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. ⁴Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(6) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf weder eine Sitzung noch eine Zusammenkunft noch eine Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 zugelassen werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

11. § 11 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 9 gilt entsprechend. ⁵Für Messen in geschlossenen Räumen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so sind Messen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unzulässig.“

12. § 11 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „Herbstmärkte“ und das Komma gestrichen.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von den §§ 8 bis 11 sind Weihnachtsmärkte nach den Absätzen 2 bis 9 und nur dann zulässig, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt höchstens die Warnstufe 2 gilt; im Fall der Geltung der Warnstufe 3 sind Weihnachtsmärkte unzulässig.“

- c) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, viermal in Absatz 4 Satz 1, einmal in Absatz 4 Satz 4, Absatz 4 Satz 5, Absatz 5 Satz 1, zweimal in Absatz 6 Satz 1, einmal in Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 werden jeweils die Worte „Herbst- oder“ gestrichen.

- d) In Absatz 3 Satz 4 wird hinter dem Wort „Gilt“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

- e) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - bb) Das dem nachfolgenden Satz vorangestellte Satzzeichungszeichen „³“ wird durch das Satzzeichungszeichen „⁴“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Gilt“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, so sind die Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für den Kunden- und Besuchsverkehr geschlossen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 muss an den ersten fünf Schultagen nach den Weihnachtsferien ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
- c) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

15. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

16. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „22. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Begründung